Die Versorgungsrechte der weichenden Abkömmlinge

nach § 30 Reichserbhofgesetz.

Abhandlung

zur
Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Walter Daermann
Gerichtsreferendar
aus Bonn

Bonn 1937

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Kipp und Dr. Dölle.

Inhalts-Übersicht.

Entscheidungen:

1. Entscheidungen des Reichserbhofgerichts. Herausgegeben und bearbeitet von den beamteten Mitgliedern des Gerichtshofes. Berlin 1934. (Erscheinen fortlaufend: zit. als REHG.)

2. Vogels und Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen. Entscheidungen der Anerbenbehörden und ordentlichen Gerichte zum Reichserbhofgesetz. Berlin 1934.

   (Erscheint fortlaufend: zit. als EHRsp.)

3. Abkürzungen:

   DJZ.: Deutsche Juristenzeitung
   DNotZ.: Deutsche Notarzeitschrift
   DJ.: Deutsche Justiz
   DR.: Deutsches Recht
   JW.: Juristische Wochenschrift.

Anerbengesetze in Deutschland vor dem Inkrafttreten des Preußischen bäuerlichen Erbhofrechts und des Reichserbhofgesetzes.

I. Preußen:

1. Gesetz betreffend Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg vom 21. 2. 1881.
2. Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. 7. 1883.
3. Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 2. 4. 1886.
4. Landgüterordnung für die Provinz Schlesien v. 24. 4. 1884.
5. Landgüterordnung für den Reg.Bez. Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln vom 1. 7. 1887.
6. Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern vom 8. 6. 1896.
7. Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Essen, Duisburg, Ruhrort und Mülheim-Ruhr vom 2. 8. 1898.
8. Höfegesetz für die Prov. Hannover in der Fassung vom 9. 8. 1909.
9. Gesetz betreffend das Höferecht im Kreise Grafschaft Schaumburg vom 9. 7. 1910.
10. Zwangsauflösungsgesetz vom 22. 4. 1930.
11. Waldeck: Gesetz über das Anerbenrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen vom 27. 12. 1909.

II. Bayern:

Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend v. 22. 2. 1855.

III. Hessen:

Gesetz, die landwirtschaftlichen Erbgüter betreffend vom 11. 9. 1858.

IV. Baden:

Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend v. 20. 8. 1898.

V. Mecklenburg-Schwerin:
Verordnung zur Ausführung des BGB vom 9. 4. 1899.

VI. Mecklenburg-Strelitz:
Gesetz über das Anerbenrecht in der Fassung vom 8. 4. 1926.

VII. Oldenburg:
Gesetz betreffend das Grunderbrecht in der Fassung v. 25. 5. 1921:

VIII. Braunschweig:
Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, in der Fassung vom 22. 3. 1919.

IX. Schaumburg-Lippe:
Gesetz betreffend die geschlossenen Bauernhöfe und das Anerbenrecht in der Fassung vom 2. 4. 1909.

X. Lippe:
Gesetz über die Anerbengüter. In der Fassung v. 28. 4. 1926.

XI. Bremen:
Gesetz betreffend das Höferecht im Landgebiete in der Fassung vom 29. 6. 1923.

XII. Württemberg:
Gesetz über das Anerbenrecht vom 14. 2. 1930.

Literatur-Verzeichnis.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts. Köln 1934.
Baumer: Das deutsche Anerbenrecht. Diss. Bonn 1931.
Beismann: Die Rechtstellung des Anerben. Diss. Göttingen 1931.
Berghahn: Lippisches Anerbenrecht. Diss. Göttingen 1928.
Bergmann: Das Erbhofverfahren. München 1934.
Beseler: Deutsches Privatrecht. 1885.
Beutner: Grundzüge des allgemeinen Anerbenrechts in rechtsvergleichender Darstellung. In Gruchots Beiträgen Bd. 69, S. 210 ff.
Binder: Bürgerliches Erbrecht. 2. Aufl. 1930.
Bosch: Die Regelung der Nachlaßverbindlichkeiten im Erbhofrecht. Bonn 1934.
Brinkmann-Roscher: Reichserbhofgesetz, 3. Aufl. Buxtehunde 1933.
Burghoff: Die Heimatzuflucht nach dem Reichserbhofgesetz. Hamburg 1934.
Creite: Höferecht in der Provinz Hannover. Diss. Leipzig 1910.
Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse. München 1929.
— Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.
Dernburg: Die allgemeinen Lehren des Sachenrechts. Halle 1884.
Dernburg-Engelmann: Deutsches Erbrecht 1911.
Dölle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. München und Berlin 1935.
Drechsler: Das Höferecht in der Provinz Hannover. 3. Aufl. 1921.
Dultzig, v.: Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. In Gierkes Untersuchungen, Heft 58. Breslau 1899.
Ehrenzweig: System des allgemeinen österr. Privatrechts. 2 Bd. 2. Hälfte. Wien 1924.
Enneccerus, Kipp und Wolf: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 2. Bd. 1. bis 3. Abtlg. Marburg 1923.
Fehr: Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1925.
Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht. 6. Aufl. Bd. 4. Berlin 1893.
Festschrift für von Gierke. Weimar 1911.
Freisler: Erbhofrecht. In Wagemann-Hopp: Das Reichserbhofgesetz, S. 15.
Frommhold: Das deutsche Anerbenrecht. Eine Sammlung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen über das bäuerliche Erbrecht. Greifswald 1896.
— Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis derselben zu dem alten bäuerlichen Anerbenrecht. Diss. Breslau 1885.
Gerber: System des deutschen Privatrechts. Jena 1895.
von Gierke: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 1913—1915.

— Schuldnachfolge und Haftung, insbesondere kraft Vermögensübernahme in Festschrift für Martitz. 1911, S. 33 ff.

Gülland: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.

Hallstein: Anerbenrecht. In rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes. Bd. 2, S. 184. Berlin 1929.

Hedemann: Die Fortschritte des Zivilrechts im 19. Jahrhundert, 2. Teil. Die Entwicklung des Bodenrechts von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. 1. Hälfte: Das materielle Wohnrecht.

Hermes: Anerbenrecht. In Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 1, S. 470 ff.

Hübner: Grundzüge des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Leipzig 1930.

Ihering: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Rechts. — Bd. 10, S. 373. „Passive Löschung der Rechte."

Knitschky: Erbschaft und Erbteil. In Archiv für zivilist. Praxis. Bd. 91, S. 283.

Lewis: Das Recht des Familienfideikommisses. Berlin 1868.

Linckelmann: Höfegesetz für die Provinz Hannover. 3. Aufl. Hann. 1929.

Meyersburg: Das Pflichtteilsrecht. In Verhandlungen des 14. Deutschen Juristentages. Bd. 1, S. 50.

von Miakowski: Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich. In Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 25 bis 27. Leipzig 1884.

Meukel: Reichserbhofgesetz. Komm. München 1934.

Meyer: Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Marburg 1904.

Meyer: Westfälisches Anerbenrecht. Bielefeld 1931.

Pohlmann: Die Abfindung der Geschwister beim Anerbenrecht. Diss. Jena 1914.

Rahmdohr: Das Familienfideikommiß im Gebiet des Preuß. Allgemeinen Landrechts. Berlin 1909.

Saure: Das Reichserbhofgesetz. 4. Aufl. Berlin 1934.

Savigny: Obligationsrecht. Berlin 1851.

Schapp: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.

Schiffner: Pflichtteil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem BGB. Jena 1897.

Sering: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. 14 Bände. 1897—1908.

Sering und von Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit in Schriften des Vereins für Sozialpoltik. Bd. 178.

Staudinger: Kommentar zum BGB. 5 Bände, 9. Aufl.

Stobbe: Handbuch des deutschen Privatrechts. 5. Band. Berlin 1885.

Strohal: Das deutsche Erbrecht. 2 Bände. Berlin 1903.

Tolle: Der Anerbe des Reichserbhofgesetzes und die Erben nach allgemeinem Recht. In Streifzügen im Gebiet des neuen deutschen Bauernrechts. Heft 2. Berlin 1934.

Vogels: Das Reichserbhofgesetz. 3. Aufl. Berlin 1934.
Wagemann: Die Anerbengesetze in deutschen und außerdeutschen Ländern. In Sering und von Dietze: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit. 3. Teil.
— Bäuerliche Erbhofrecht. Berlin-Leipzig 1933.
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz. Berlin-Leipzig 1934.
Wenzel-Friedrich: Reichserbhofgesetz. Berlin 1933.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. Frankfurt 1906. 1. Band.
Wöhrmann: Das Reichserbhofgesetz. 2. Aufl. Berlin 1934.
— Der Hofsübergabevertrag nach dem Reichserbhofgesetz. Berlin 1935.

I. Rechtspolitische Betrachtungen.

Der Kern des Anerbenrechts ist der Grundsatz, daß zur Verhütung einer unwirtschaftlichen Zersplitterung eines Bauernhofes, dieser beim Tode des Bauern nicht nach allgemein erbrechtlichen Vorschriften unter mehrere Erbberechtigte aufgeteilt wird, sondern an einen Erben, den Anerben, übergeht. Da der Bauernhof vielfach der alleinige oder doch hauptsächlichste Nachlaßwert ist, werden durch die Verwirklichung dieses Grundsatzes die Rechte der außer dem Anerben vorhandenen Erben eingeschränkt. Ihr Anteil am Nachlaß muß notwendig geringer sein, als er nach allgemeinem gesetzlichem Erbrecht ausfallen würde. Benachteiligt werden im Regelfall die Kinder des Bauern zu Gunsten eines ihrer Geschwister. Diese Zurücksetzung einzelner Kinder ist stets als ein Verstoß gegen die Gerechtigkeit bezeichnet worden, der in schroffem Gegensatz zu dem im allgemeinen gesetzlichen Erbrecht verwirklichten Grundsatz der Gleichberechtigung aller gleich naher Verwandter des Erblassers in Ansehung des Nachlasses steht. Diese Beurteilung läßt jedoch die Besonderheiten der bäuerlichen Lebensverhältnisse außer Betracht. Die vom Anerbenrecht betroffenen bäuerlichen Kreise haben in ihrer Mehrheit eine ungleiche Erbteilung nie als ungerecht empfunden, sofern sie zur ungeteilten Erhaltung des Hofes notwendig war und in erträglichen Grenzen blieb. Das beweist die jahrhundertelange Lebensdauer des Anerbenrechts und die Zähigkeit, mit der das deutsche Bauerntum hieran festgehalten hat, auch zu einer Zeit, in der die bestehenden Anerbengesetze als dem allgemeinen Rechtsempfinden zuwiderlaufend beseitigt worden waren. Es dürfte wohl außer Frage stehen, daß der ganze Anerbenrechtsgedanke sich nicht so lange lebendig erhalten hätte, wenn er von der Mehrzahl der betroffenen bäuerlichen Familienangehörigen als ungerecht empfunden worden wäre. Die in den Bauernkindern stets lebendige Vorstellung, daß die heimatliche Scholle ungeteilt und lebensfähig in der Familie erhalten bleiben muß, ließ sie eine Bevorzugung des Anerben stets als notwendig anerkennen.

Dessen ungeachtet ist die Schaffung einer den Zielen des Anerbenrechts und zugleich den berechtigten Belangen der Kinder des Bauern Rechnung tragende Regelung der Ansprüche der letzteren stets eine der bedeutsamsten Fragen des gesamten Anerbenrechts gewesen. Die Vorschriften über die Abfindungen der Miterben nehmen tatsächlich auch in allen früheren Anerbengesetzen den breitesten Raum

ein. Es ist eine bevölkerungs- und sozialpolitische Notwendigkeit, daß die nicht zum Anerben berufenen Kinder des Bauern materiell in die Lage versetzt werden, sich Lebensstellungen außerhalb des Hofes zu verschaffen. Ist ihnen das mangels der notwendigen Unterstützung nicht möglich, so besteht die Gefahr, daß sie sozial absinken. Das wäre nicht nur ein aus sozialpolitischen Gesichtspunkten unerwünschtes Ergebnis, sondern würde auch die Verwirklichung der in der Einleitung des Reichserbhofgesetzes zum Ausdruck gekommenen Absicht der Reichsregierung, das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten, in Frage stellen. Gerade der Bauer mit seinem vielfach scharf ausgeprägten Gerechtigkeitssinn würde eine zu kraß unterschiedliche Behandlung seiner Kinder nicht auf sich nehmen und ihr, wenn er dazu durch gesetzliche Bestimmungen gezwungen würde, dadurch aus dem Wege gehen, daß er seine Kinderzahl einschränkte.

Diesen Gefahren muß man sich bei der Auslegung und Handhabung der Vorschriften des REG. in besonderem Maße bewußt sein. Denn das neue Gesetz gestattet dem Bauern, im Gegensatz zu der Mehrzahl der älteren Anerbengesetze, keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Nachlaßordnung mehr. Keinesfalls wird man also das Erfordernis, den Erbhof lebensfähig zu erhalten, auf Kosten der Kinder des Bauern überspannen dürfen. Der Bestand und die Lebensfähigkeit des Hofes dürfen zwar nicht angetastet werden, andererseits schadet es aber nicht, wenn seine Kräfte voll in Anspruch genommen werden, um die Mittel für die Versorgung und Ausbildung der Geschwister des Anerben zu beschaffen, damit es diesen ermöglicht wird, wertvolle Mitglieder des Volksganzen zu werden.

II. Geschichtliche Übersicht.

Das deutsche Recht hat im Gegensatz zum römischen dem Grundbesitz stets eine besondere rechtliche Behandlung zuteil werden lassen. Es sah in ihm nicht ein Kapitalvermögen des jeweiligen Eigentümers, sondern ein an Familie und Sippe gebundenes Erbe. Auf Grund dieser Auffassung entwickelte sich im Laufe des Mittelalters das Anerbenrecht für bäuerliche Güter. Anfänglich ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, wurde es später in Weistümern, Hofrechten, Dorfordnungen und Landesverordnungen codifiziert. Entsprechend der auf allen Rechtsgebieten herrschenden Zersplitterung

war auch die juristische Ausgestaltung des alten Anerbenrechts sehr mannigfaltig.

Nach dem wohl ältesten System war der „Anerbe" der alleinige Erbe des gesamten Familienvermögens, sowohl der Liegenschaften als auch der Fahrhabe [1]). Aus dieser Zeit stammt das Rechtssprichwort: „Der Bauer hat nur ein Kind". Dem Anerben gegenüber standen die Abfindlinge, d. h. die an sich nach der Folgeordnung des jeweiligen allgemeinen Erbrechtes zur Erbschaft berufenen ehelichen Verwandten, die nicht Anerbe wurden. Sie erhielten als Entschädigung für ihren völligen Ausschluß von der Erbfolge in das Familienvermögen eine Abfindung [2]). Für die Größe der Abfindung war einerseits das Bedürfnis des einzelnen Falles maßgebend, andererseits die Leistungsfähigkeit des Hofes. Die Abfindlinge erhielten so viel, daß sie befähigt wurden, unter Zuhilfenahme der eigenen Kräfte eine Lebensstellung zu erringen. Nie durfte jedoch der Bestand des Hofes durch die Abfindungen gefährdet werden. Das Wohl des Gutes ging dem der Abfindlinge in jedem Falle vor. War aus den Mitteln des Hofes die Gewährung einer Abfindung nicht möglich, so mußten sie entweder auf dem Hofe bleiben, ein Recht, was ihnen immer zustand, oder sich ohne Unterstützung eine Lebensmöglichkeit außerhalb des Hofes schaffen.

Die Abfindungen wurden ursprünglich in Naturalien geleistet. Ein Sohn, der auf einen anderen Hof heiratete, oder durch Verleihung durch einen Gutsherrn in den Besitz eines solchen gelangte, erhielt Betriebsmittel wie Getreide, Futtermittel, Kühe und Pferde. Söhne, die einen anderen Beruf ergriffen, bekamen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes während ihrer Ausbildung ebenfalls Naturalien. Die Töchter des Bauern erhielten einen Brautschatz [3]). Barabfindungen bürgerten sich erst mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft ein. Vielfach bildeten sich auch feste gewohnheitsrechtliche Normen heraus, was bei diesem oder jenem von dem Abfindling zu ergreifenden Berufe und der Größe des väterlichen Hofes zu einer anständigen Ausstattung gehörte. Nach einer bei von Dultzig mitgeteilten alten Regel sollte die Ausstattung aus den Gütern selbst, aber nach ihrer Größe und Qualität und so wie sie es ertragen könnten, geleistet werden, in der Weise, wie nach altem Herkommen ein fleißiger, sparsamer Familienvater seine Kinder versorgte und ausstattete, ohne das un-

[1]) von Dultzig, S. 185; Frommhold S. 31; Stobbe § 322.
[2]) von Dultzig, S. 202.
[3]) von Dultzig, S. 100.

teilbare Hauptgut zu zersplittern und zu ruinieren [4]). Die Abfindung wurde erst gewährt, wenn der Berechtigte aus der Hausgemeinschaft ausschied. Jeder Abfindling hatte das Recht, sofern er in Not geriet, auf dem väterlichen Hof gegen Leistung von Mitarbeit, soweit seine Kräfte reichten, Zuflucht zu suchen.

Nach einem anderen System, das sich in ähnlicher Gestaltung in den beiden mecklenburgischen, dem bayerischen und dem hessischen Anerbengesetz [5]) bis zum Inkrafttreten des REG. erhalten hat, fand in den Hof Sondernachfolge des Anerben und in das sonstige Vermögen Nachfolge sämtlicher Erben des Bauern nach allgemeinem Erbrecht statt. Die rechtliche Einheit des Vermögens des Erblassers endigte mit dessen Tode. Es zerfiel in zwei rechtlich selbständige Massen, in die je eine besondere Gesamtnachfolge stattstand. [6]) Die von der Erbfolge in das Hofesvermögen durch den Anerben ausgeschlossenen Personen erhielten vom Hofe eine Abfindung in der oben geschilderten Art. Einzelne Rechte ließen den Anerben an der Erbfolge in das außer dem Hof vorhandene Vermögen teilnehmen, andere dagegen nicht. Das alte Anerbenrecht war zwingendes Recht. Es konnte durch letztwillige Verfügungen nicht ausgeschlossen werden. Lediglich die Auswahl der Person des Anerben und die Festsetzung der Abfindung war dem Bauern regelmäßig gestattet. [7])

Die Ende des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Aufklärung und der französischen Revolution einsetzende Rechtsentwicklung führte zu einer Zurückdrängung des strengen Anerbenrechts. Der Gedanke der Rechtsgleichheit wurde, ohne Rücksicht auf die Eigentümlichkeit der bäuerlichen Verhältnisse, auf die Erbberechtigung der Bauernkinder ausgedehnt. Anfang des 19. Jahrhunderts war dann das bestehende Anerbenrecht als der Forderung von Gleichheit und Freiheit zuwiderlaufend fast vollständig beseitigt. [8]) Trotzdem wirkten aber die Grundsätze des Anerbenrechts als bäuerliche Sitte, insbesondere in Nordwest-Deutschland, fort und wurden von den Bauern in Gutsübergabeverträgen und letztwilligen Verfügungen zur Anwendung gebracht. Die weichenden Erben nahmen hier im Interesse der ungeteilten Erhaltung eines leistungsfähigen Familiengutes freiwillig Opfer auf sich, obwohl ihnen die bestehende Rechtsordnung überall gleiches Erbrecht gewährte.

Die in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts be-

---

[4]) Vgl. von Dultzig S. 206.
[5]) Mecklenb.-Schwerin § 353, Strelitz § 2, Bayern Art. 18, Hessen Art. 37.
[6]) Stobbe, § 322, Tolle S. 5, Gerber § 253 Anm. 30, Frommhold, S. 31.
[7]) von Dultzig, S. 181, Hübner, S. 805.
[8]) Hallstein, S. 184, Hermes S. 293.

ginnende Wiederbelebung des Anerbenrechts in den landesrechtlichen Höfe- und Anerbengesetzen wich in der rechtlichen Ausgestaltung wesentlich von dem älteren Anerbenrecht ab. Entsprechend dem im allgemeinen Recht herrschenden Grundsatz der völligen Verfügungsfreiheit des Eigentümers wurde es nunmehr als dispositives Recht geordnet. Der Bauer war in der Verfügung über den Hof von Todeswegen grundsätzlich frei. Die Ausgestaltung der Nachfolge in sein Vermögen war nur eingeschränkt durch das allgemeine Pflichtteilsrecht. Dieser Grundsatz wurde bei der Einführung des BGB. in Art. 64 Abs. 2 des Einführungsgesetzes in Hinblick auf die landesrechtlichen Anerben- und Höfegesetzes ausdrücklich hervorgehoben. Das Anerbenrecht hatte also nur die Aufgabe, ergänzend da einzutreten, wo der Bauer gestorben war, ohne seine Beerbung zu ordnen. Die in den einzelnen Gesetzen einen breiten Raum einnehmende Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Anerben und den sonstigen Erben des Bauern war dementsprechend nicht von großer Bedeutung, da der Bauer in Gegenden, in denen die Anerbesitte lebendig war, regelmäßig entweder den Hof schon bei seinen Lebzeiten einem seiner Kinder übergab, oder eine den besonderen Verhältnissen seiner Familie und des Hofes angepaßte Nachlaßregelung traf.

Soweit die Beerbung sich nach den geltenden Anerben- und Höfegesetzen vollzog, gestaltete sie sich folgendermaßen: Mit Ausnahme der bereits oben genannten vier Gesetze herrschte überall der Grundsatz, daß das Vermögen des Bauern sich als Ganzes auf alle nach allgemeinem Recht zur Erbschaft berufenen Personen vererbte. Die Zuweisung des Gutes an einen der Erben, den Anerben, erfolgte auf zweierlei Weise. Nach der Mehrzahl der Gesetze fiel das Gut als Teil der Gesamterbschaft kraft Gesetzes dem Anerben allein zu. [9]) Es war dies eine gesetzliche Erbteilung in Ansehung des Hofes, die mit dinglicher Wirkung beim Erbfall eintrat, die aber an der Gesamt-Erbfolge aller Erben in den einheitlichen Nachlaß nichts änderte. [10]) Das kam darin zum Ausdruck, daß im Verhältnis des Anerben zu den Miterben an die Stelle des Gutes in der Erbschaft sofort dessen Wert trat (System des Vindications-Prälegats) [11]).

Nach anderen Gesetzen [12]) hatte der Anerbe gegen die Miterben lediglich einen persönlichen Anspruch auf Übertragung des Alleineigen-

[9]) Lauenburg § 12, Rentengüter § 14, Westfalen § 13, Hannover § 11, Schaumburg § 17, Waldeck § 19, Oldenburg § 12, Schaumburg-Lippe § 27.

[10]) Beismann, S. 15 ff., Wagemann S. 14, Tolle S. 7, Linckelmann, S. 14 ff.

[11]) Kipp S. 470, Wagemann S. 14, Frommhold S. 30.

[12]) Brandenburg § 10, Schlesien § 10, Schleswig-Holstein § 10, Baden § 10.

tums bei der Erbteilung gegen Verrechnung des Gutswertes (System des Damnations-Prälegats) [13]).

Bei beiden Systemen wurde also lediglich das Innenverhältnis der allgemeinrechtlichen Miterben zueinander geregelt, so daß das Anerbenrecht gegenüber dem allgemeinen Erbrecht nicht mehr wie früher auch eine Änderung der Erbfolge brachte, sondern nur noch besondere Teilungsvorschriften gab. Der Anerbe war nicht mehr Sondernachfolger des Bauern, er erhielt den Hof vielmehr als bevorzugter Allgemeinerbe gegen Abfindung der anderen Erben.

Das alte System der Sondernachfolge des Anerben in den Hof, der ein vom übrigen Vermögen geschiedenes Sondervermögen bildete, war wie bereits hervorgehoben, nur noch in vier, überdies ziemlich bedeutungslosen, Gesetzen verwirklicht. [14])

Die für die Miterben des Anerben an die Stelle ihrer Gemeinschaftsrechte am Hof tretenden Abfindungsansprüche wurden bei der Auseinandersetzung in Geld festgelegt. Ihre Höhe ergab sich aus der Teilung des Anrechnungswertes für das Gut im Verhältnis der Anteile, zu denen die einzelnen Erben berufen waren. Auf Grund dieser Berechnung wurden die Abfindungen als wahre Erbteile vom Hof angesehen, da ja jeder der Erben entsprechend seinem Anteil an dem Wert des Hofes, der sich auf alle vererbte, beteiligt war. [15])

Für die Feststellung des Anrechnungswertes waren in den einzelnen Gesetzen mannigfache Grundsätze in Geltung. Sie stimmten darin überein, daß zur Bevorzugung des Anerben nicht der Verkaufswert, sondern der Ertragswert maßgebend war. Der Ertragswert war ein Vielfaches des jährlichen um die dauernden Lasten verminderten Reinertrages. Der Multiplikator bewegte sich zwischen dem 20- bis 40fachen. [16])

Die nach Abzug des Kapitalbetrages der vorübergehenden Lasten und der sonstigen noch ungedeckten Schulden verbleibende Summe stellte den Anrechnungswert dar. Bei der Teilung wurde dem Anerben, um ihm die Übernahme zu erleichtern, und ihn nicht von vornherein mit untragbaren Schuldverbindlichkeiten zu belasten, ein Voraus zugebilligt. Dieser Voraus belief sich in der Regel auf ein Drittel bis ein Viertel des Anrechnungswertes. [17])

War außer dem Hof sonstiges Vermögen vorhanden, so wurde

[13]) Kipp, S. 470.
[14]) Siehe hierzu Anm. 5.
[15]) Stobbe V, S. 389 und 402, von Dultzig S. 202.
[16]) 20fach Hannover § 13, 25fach Westfalen § 25, 30fach Brandenburg § 13, 40fach Schlesien.
[17]) ⅓ Hannover § 15, 1/3 Westfalen § 26, ¼ Bremen § 13.

dies dem Anrechnungswert hinzugeschlagen und alsdann die Anteile der einzelnen Erben errechnet. Soweit die sich ergebenden Anteile der weichenden Erben nicht aus dem sonstigen Vermögen des Bauern befriedigt werden konnten, waren sie Abfindungsforderungen.

Die Auszahlung der Abfindungen wurde vielfach hinausgeschoben, auf 5 bis 10 Jahre, bis zur Volljährigkeit, zur Verheiratung der Miterben oder bis zum Verlassen des Hofes zur Ergreifung eines Lebensberufes.[18]) In einzelnen Rechten wurde auch eine ratenweise Auszahlung festgelegt[19]), oder das Abfindungskapital in eine Rente umgewandelt[20]). Die Miterben hatten regelmäßig Anspruch auf dingliche Sicherung ihrer Forderung.[21])

Außer der Leistung von Abfindungen lagen dem Anerben Unterhaltsverpflichtungen ob. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit oder bis zum 16. Lebensjahr mußten die Miterben von dem Anerben auf dem Hofe gegen Leistung von Arbeitshilfe unterhalten werden.[22]) Nach einigen Gesetzen stand dieser Unterhaltungsanspruch auch nur den Geschwistern des Anerben zu.[23]) Die Ansprüche konnten in der Regel nur während des Zahlungsaufschubs geltend gemacht werden.[24]) Der Anerbe war dann zur Verzinsung der Abfindungen nicht verpflichtet. Weiter konnten die Miterben vereinzelt in Anrechnung auf die Abfindung Ausbildung und Ausstattung verlangen.[25])

In einigen wenigen Rechten haben die Miterben oder auch nur die Geschwister des Anerben ohne Höchstaltersgrenze Anspruch auf Unterhalt gegen Arbeitsleistung, sofern sie infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.[26])

Das geschilderte Kapitalabfindungssystem führte nun trotz der mannigfachen Hilfen, die dem Anerben gewährt wurden, in Zeiten schlechter Wirtschaftslage häufig zu einer übermäßigen Belastung des Hofes. Es war insbesondere in der Nachkriegszeit eine der Ursachen der großen Verschuldung der Bauernhöfe.[27])

Aus diesem Grunde hatte sich bereits das preußische bäuerliche Erbhofrecht vom 15. Mai 1933 von dem Abfindungssystem auf Grund einer Wertteilung des Hofes abgewandt, und das Gedanken-

---

[18]) Kassel § 29, Hannover § 17, Schaumburg-Lippe § 32.
[19]) Baden § 11.
[20]) Westfalen § 29, Rentengüter § 20.
[21]) Westfalen § 37, Rentengüter § 20, Oldenburg § 22.
[22]) Hannover § 18, Waldeck § 24, Lippe § 33 und 36.
[23]) Westfalen § 35, Meckl.-Schwerin § 374.
[24]) Siehe Anm. 22 u. 23.
[25]) Hannover § 17, Waldeck § 24, Schaumburg-Lippe § 44.
[26]) Kassel § 22, Waldeck § 25, Lippe § 35, Schaumburg-Lippe § 44, Mecklenburg-Schwerin § 74.
[27]) Vgl. Freisler S. 22 ff.

gut des älteren Anerbenrechts wieder belebt. Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 ist den gleichen Weg gegangen.

Nach ihm geht unter Durchbrechung der Grundsätze des allgemeinen Erbrechts der Erbhof beim Tode des Bauern kraft Gesetzes auf den Anerben über, ohne daß ihm eine Verpflichtung zum Ausgleich des Wertes gegenüber den sonstigen Erben obliegt. Das übrige Vermögen verbleibt den allgemeinrechtlichen Erben. Unter ihnen erhalten die Abkömmlinge des Bauern eine Versorgung aus dem Erbhof in Natur, durch die sie in den Stand gesetzt werden sollen, sich eine selbständige Lebensstellung zu verschaffen.

Der diese Versorgung regelnde § 30 besagt:

„Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet werden und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten; die Ausstattung kann inbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen.

Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht)."

Diese Versorgungsrechte des § 30 REG sollen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sein.

III.

Der Ausgleichscharakter der Versorgungsrechte.

Die Versorgungsrechte wurzeln im Erbrecht. Sie sind für die Berechtigten Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Tod des Erblassers behufs Ordnung seines Nachlasses gewährt werden. Das erhellt schon rein äußerlich daraus, daß das REG den sie behandelnden § 30 in dem III. Abschnitt unter dem Titel „Erbfolge kraft Anerbenrechts" aufgenommen hat. § 30 ist somit ein Teil der für den Fall des Todes des Bauern getroffenen Regelung der Nachfolge in sein Vermögen. [1])

Die Tatsache, daß die Versorgungsrechte vorwiegend Unterhaltsansprüche sind, deren Voraussetzungen zum Teil erst lange nach

[1]) Ebenso Wagemann § 30 Anm. 4.

dem Tode des Bauern eintreten, hat demgegenüber nur untergeordnete Bedeutung. Sie kann an der rein erbrechtlichen Natur der Versorgungsansprüche nichts ändern. Diese allein gibt den Rechten ihr Gepräge.

Es wird demgegenüber vereinzelt die Ansicht vertreten, daß es sich bei den Versorgungsansprüchen um rein familienrechtliche Ansprüche handelt.[2]) Eine derartige Annahme scheitert bereits daran, daß ein Verwandtschaftsverhältnis, welches im Familienrecht die alleinige Grundlage der Unterhaltspflicht bildet, zwischen dem Verpflichteten und den Berechtigten nicht zu bestehen braucht.[3]) So kann nach § 25 Abs. 2 REG der Erblasser falls keine ehelichen Söhne vorhanden sind, mit Zustimmung des Anerbengerichts seinen unehelichen Sohn zum Anerben bestimmen. Dieser gilt aber mit den etwa vorhandenen ehelichen Töchtern als nicht verwandt. Auch kann die Unterhaltsverpflichtung bei Veräußerung des Hofes Familienfremde treffen, wie später noch erörtert werden wird.

Wenn Tolle[4]) meint, daß die allgemeingesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen des Bauern nach seinem Tode weiter bestehen und auf den Anerben als Schuldner übergehen, so ist dem entgegenzuhalten, daß nach § 30 nicht alle mit dem Erblasser in gerader Linie verwandten Personen Unterhalt verlangen können, wie dies nach § 1601 BGB der Fall ist, sondern nur die erb- und pflichtteilsberechtigten, daß weiter die Ansprüche des § 30 REG einen wesentlich anderen Inhalt haben als die familienrechtlichen Unterhaltsansprüche des BGB und auch nicht wie diese von der Bedürftigkeit der Berechtigten abhängig sind. § 32 REG besagt, daß die Versorgungsrechte vom Anerbengericht aufgehoben oder eingeschränkt werden können, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist. Das bedeutet, daß die Rechte grundsätzlich auch dann bestehen, wenn der Berechtigte sonstiges Vermögen hat und an sich zur Bestreitung seines Unterhalts und seiner Ausbildung auf die Rechte des § 30 REG nicht angewiesen ist. Dieser Umstand unterstreicht ganz besonders, daß die Rechte aus § 30 Anfälle von Todeswegen sind.

Um beurteilen zu können, als was sich diese Anfälle, vom allgemeinen Erbrecht aus gesehen, kennzeichnen, bedarf es einer kurzen Darlegung darüber, wie sich die Erbfolge in den Erbhof vollzieht.

§ 19 des Gesetzes ordnet an, daß beim Tode des Bauern der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen

[2]) Tolle JW. 1934 S. 398, zweifelnd a. a. O. 23/24. Fürhölzer JW. 1934 S. 1956, Wöhrmann REG. S. 25.

[3]) Blomeyer in DR. 1934 S. 561.

[4]) Vgl. Anm. 2 zu III.

besonderen Teil der Erbschaft bildet und kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben übergeht. Diese Regelung ist zwingend. Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todeswegen nicht ausschließen oder beschränken (§ 24 REG).

Das REG macht also den Anerben zum alleinigen erbrechtlichen Universalsukzessor in den Erbhof, der ein gegenständlich begrenztes Sondervermögen innerhalb des Nachlasses des Bauern bildet. Er erhält das Alleineigentum am Erbhof unmittelbar vom Erblasser und zwar auf Grund eines sonderrechtlichen Universaltitels, des Anerbenrechts des REG.[5]) Die übrigen Erben des Bauern sukzedieren kraft allgemeinen Erbrechts ausschließlich in das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen (§ 33 REG). Es finden also in einen einheitlichen Nachlaß zwei Erbfolgen statt, die Sondererbfolge des Anerben in den Erbhof und die der bürgerlich-rechtlichen Erben in das sonstige Vermögen. Mit dieser Mehrheit von Erbfolgen nähert sich das REG wieder den speziellen Universalsukzessionen des alten deutschen Rechts.[6]) Es vermeidet nur die völlige Spaltung des Vermögens in einzelne Erbmassen. Die Einheit des Nachlasses soll nach außen hin nicht zerstört werden. Es bezeichnet daher den Erbhof lediglich als einen „besonderen Teil" der Erbschaft. Eine Scheidung in zwei gänzlich selbständige Nachlässe wäre allerdings klarer gewesen. Das hätte aber die Haftung der außer dem Anerben vorhandenen Erben des Bauern für die Hofesschulden, die das Gesetz offenbar aufrecht erhalten will, noch absonderlicher erscheinen lassen, als sie dies ohnehin schon ist.[7])

Die Ansicht, daß das REG ebenso wie die jüngeren landesrechtlichen Anerbengesetze an der Gesamtnachfolge aller Erben in einen einheitlichen Nachlaß nichts ändert und es nur den Nachlaß mit dinglicher Wirkung im Augenblick des Erbfalles dahin auseinandersetzt, daß dem Anerben der Hof allein zufällt[8]), läßt sich mit der Fassung des § 19 nicht vereinbaren.

Vergleicht man seinen Wortlaut mit den einschlägigen Bestimmungen der früheren Gesetze[9]), so wird offenbar, daß das REG, ohne den bürgerlich-rechtlichen Grundsatz des einheitlichen Übergangs des

[5]) So auch Bosch S. 15, Dölle S. 63, Tolle S. 11 ff., Gülland JW. 1934 S. 1398 und a. a. O. Nr. 95—100.

[6]) Vgl. hierzu Meyer § 10, Stobbe § 278.

[7]) Lediglich Tolle unternimmt den Versuch, auch hier eine Trennung vorzunehmen, S. 18 ff.

8) Insbes. Cammerer JW. 1934 S. 795, abw. DJZ. 34, S. 256. Baumecker, § 33. S. 123. Eine umfassende Übersicht gibt Bosch S. 9 ff.

[9]) z. B. § 9 des Hannov. Gesetzes von 1909: „Der Hof fällt nebst Zubehör als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes einem der Erben zu."

Nachlasses auf ein oder mehrere Erben zu beachten, eine viel weitergehende Trennung von Erbhof und sonstigem Vermögen bei Eintritt des Erbfalles beabsichtigt hat, als diese Gesetze, die die allgemein erbrechtliche Gesamtnachfolge unter allen Umständen wahren sollten.[10]) Das REG schält den Erbhof beim Tode des Bauern von vornherein aus dessen Vermögen heraus und unterwirft ihn einer Sondererbfolge.

Wenn nun das REG die Erben des erbhoffreien Nachlasses in Gegenüberstellung zum Anerben allgemein als „Miterben" bezeichnet[11]) und im § 35 ausdrücklich von den „Miterben des Anerben" spricht, so sind der Anerbe als solcher und die übrigen Erben doch keine Miterben im Sinne des BGB. Denn die Berechtigung der Miterben erstreckt sich lediglich auf das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen. Das wird in dem Grundgedanken des Gesetzes ausdrücklich noch einmal hervorgehoben. Der Erbhof wird mit dem Erbfall uneingeschränktes Eigentum des Anerben. Anerbe und Miterben bilden also keine Gesamthandgemeinschaft in Ansehung des Gesamtnachlasses entsprechend den Bestimmungen der §§ 2032 ff. BGB. Das zwischen dem Anerben als solchem und den Erben des übrigen Nachlasses bestehende Rechtsverhältnis gründet sich allein darauf, daß jeder an einem besonderen Teil der Gesamterbschaft berechtigt ist.[12]) In diesem Sinne sind sie „Miterben". Ein eigentliches Miterbenverhältnis im Sinne des BGB kann zwischen dem Anerben und den übrigen Erben nur in Hinblick auf den erbhoffreien Nachlaß bestehen, sofern nämlich der Anerbe auch an diesem erbberechtigt ist, was aber keineswegs stets der Fall zu sein braucht.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die Versorgungsrechte nicht der gesetzliche Erbteil der Berechtigten vom Erbhofvermögen sein können. Erbe ist nur derjenige, der mit dem Tode einer Person in deren gesamte Vermögensrechts-Verhältnisse ganz oder zu einem Bruchteil eintritt. Diese Stellung ist aber für den Erbhofnachlaß allein dem Anerben vorbehalten. Auch aus dem Umstand, daß die Versorgungsrechte Unterhaltsgewährung zum Inhalt haben, geht hervor, daß es sich bei ihnen nicht um einen gesetzlichen Erbteil handeln kann, denn hierunter versteht das allgemeine Erbrecht lediglich den Anteil, der den einzelnen Miterben an dem in seiner Gesamtheit auf sie übergegangenen Vermögen des Erblassers zusteht. (§ 1922 BGB).

Die Ansicht V o g e l s'[13]), daß die Versorgungsrechte, soweit

---

[10]) Vgl. Gutachten des Kammergerichts. In Verh. des 24. deutschen Juristentages S. 25.

[11]) §§ 30, 31, 35 REG.

[12]) Dölle S. 63, Schapp S. 48.

[13]) Vogels § 30 II.

der Hof in Frage kommt, die gesetzlichen Erbteile der Abkömmlinge sind, muß daher als irrig bezeichnet werden. Vogels nimmt weiter an, daß die Versorgungsrechte für die Berechtigten zugleich der Pflichtteil vom Erbhofvermögen sind. Auch das beruht auf einer Verkennung des Wesens des Pflichtteilsrechts.

Das Pflichtteilsrecht ist entstanden, als Schranke für die aus dem römischen Recht überkommene Testierfreiheit des Erblassers. Es stellt einen Schutz einzelner Klassen von Intestaterben gegen sie übergehende letztwillige Verfügungen des Erblassers dar. Die Pflichtteilsberechtigung setzt also begriffsmäßig eine letztwillige Verfügung voraus, durch die die Berechtigten von der Erbfolge, zu der sie nach dem Gesetz berufen wären, ausgeschlossen worden sind. Der Ausschluß der Versorgungsberechtigten von der Erbfolge in das Erbhofvermögen erfolgt aber durch die zwingende Sonderregelung des Reichserbhofgesetzes, das den Anerben zum alleinigen Gesamtrechtsnachfolger macht. Die Versorgungsberechtigten besitzen gar kein gesetzliches Erbrecht am Erbhofe mehr, das ihnen durch eine letztwillige Verfügung entzogen werden könnte. Sie können also auch kein Pflichtteilsrecht haben. [14]) Keine Bedenken gegen die Pflichtteilsnatur der Versorgungsrechte ergäben sich daraus, daß sie Unterhaltsansprüche sind. Denn die Art der den Pflichtteilsberechtigten aus dem Nachlaß zugebilligten Vermögensvorteile kann verschiedenartig sein. So ist die Gewährung von Unterhaltsansprüchen gegen den Nachlaß nicht unbekannt. In einigen südamerikanischen Rechten, so in Mexico, Guatemala und Costarica können unversorgte Kinder, Eltern und Ehegatten aus dem Nachlaß Unterhalt fordern, wenn der Erblasser sie übergangen hat. [15]) Auch für das deutsche Recht ist in den Verhandlungen des 14. Deutschen Juristentages 1878 der gleiche Vorschlag gemacht worden. [16]) Immer handelt es sich aber dabei um eine Zuwendung gegen den Willen des Erblassers.

Die Versorgungsansprüche sind weiterhin als Vermächtnisansprüche gegen den Anerben bezeichnet worden. [17]) Die Unhaltbarkeit dieser Meinung ergibt sich, wenn man berücksichtigt, daß es sich bei dem Vermächtnis des Bürgerlichen Rechts um die Zuwendung eines Vermögensvorteils durch letztwillige Verfügung handelt, § 1939 BGB. Die Versorgungsrechte stehen aber den Abkömmlingen kraft Gesetzes zu.

Auch die vom Schrifttum vielfach als „gesetzliche Vermächtnisse“

[14]) Ebenso Burghoff, S. 24.
[15]) Ehrenzweig, § 527.
[16]) Meyersburg, in Verh. d. D. Juristentages 1878 I, S. 50.
[17]) Baumecker zu § 30, Anm. 4.

bezeichneten Institute des Voraus § 1932 BGB und des Dreißigsten § 1969 BGB unterscheiden sich von den Versorgungsrechten hinsichtlich ihres rechtlichen Charakters. Die sogenannten gesetzlichen Vermächtnisse sind vom Gesetz angeordnete Zuwendungen aus dem Nachlaß an bestimmte zu dem Erblasser in naher Beziehung stehende Personen, die auf einen wahrscheinlichen Zuwendungswillen des Erblassers zurückgeführt werden. [18]) Sie können dementsprechend vom Erblasser dem Berechtigten entzogen werden. Die gesetzlichen Vermächtnisse sind also ebenso wie die reinen Vermächtnisse auf den Willen des Erblassers abgestellt. Demgegenüber ist bei den Versorgungsrechten des § 30 der Zuwendungswille des Erblassers ganz unerheblich. Ihre Gewährung ist als Bestandteil der Erbfolge kraft Anerbenrecht vom REG zwingend geregelt; sie sind, wie später noch dargelegt wird, unentziehbar.

Die Versorgungsrechte sind in ihrer Eigenschaft als Anfälle von Todeswegen Rechtsgebilde eigener Art. Sie sind für die Berechtigten eine gesetzliche Entschädigung für ihren Ausschluß von der Beteiligung an der Substanz des Erbhofvermögens beim Tode des Bauern. [19]) Auf diese Beteiligung hätten sie, falls nicht Anerbenrecht gelten würde, als Erben oder wenigstens Pflichtteilsberechtigte nach dem Erblasser einen Anspruch gehabt. Deutlich brachte diesen Ausgleichscharakter der § 7 des Preuß. Bäuerlichen Erbhofrechts zum Ausdruck. Es hieß dort: „Gehört zum Nachlaß ein Erbhof und sind mehrere Erben vorhanden, so fällt der Erbhof als Teil der Erbschaft einem der Erben, dem Anerben, zu. Die Miterben erhalten hierfür einen Anspruch auf Versorgung nach näherer Maßgabe der § 17 ff".

Dabei läßt das Gesetz unberücksichtigt, daß der Anteil der einzelnen Berechtigten am Erbhofvermögen bei einer Vererbung desselben nach allgemeinem Recht unter Umständen unterschiedlich gewesen wäre, da der eine als gesetzlicher Erbe und ein anderer nur als Pflichtteilsberechtigter daran partizipiert hätte. Es gibt jedem der Berechtigten unentziehbar den vollen Anspruch auf eine dem Stand des Hofes und der Eigenart seiner Person angepaßte Versorgung. Es erscheint deshalb auch nicht ganz zutreffend, die Versorgungsrechte als Erbteilssurrogate zu kennzeichnen [20]), denn sie sind eine allgemeine Entschädigung für den Entgang des Erbhofvermögens, gleichgültig, ob und zu welcher Quote die Berechtigten als Erben oder nur als Pflichtteilsberechtigte hieran beteiligt gewesen wären. Die Ausgestaltung der Entschädigung als eine Naturalversorgung machte diese

---

[18]) Motive V. S. 390; Schiffner, S. 130, 182.
[19]) Ähnlich Wagemann, § 30 Anm. 4, Dölle S. 102, Burghoff S. 13.
[20]) Burghoff S. 23.

Regelung notwendig. Denn das aus sozialpolitischen Gründen vom Gesetz verfolgte Ziel, allen Bauernkindern die Schaffung einer selbständigen Lebensstellung zu ermöglichen, würde nicht erreicht werden, wenn man einzelnen von ihnen nur eine teilweise Versorgung gewähren würde, weil sie nach dem Willen des Erblassers zu einer geringeren Quote als dem gesetzlichen Erbteil an seinem Nachlaß beteiligt sein sollen.

IV.

Der Kreis der Berechtigten.

1. Die einzelnen Personen.

Die Versorgungsansprüche stehen den Abkömmlingen des Erblassers zu, soweit sie Erben oder pflichtteilsberechtigt sind. Das REG gewährt also die Entschädigung für den Ausschluß vom Erbhofvermögen nicht allen weichenden Erben, d. h. den kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung außer dem Anerben zur Erbfolge berufenen Personen, wie dies das Preuß. Bäuerliche Erbhofgesetz noch getan hat (§ 17 d. Pr. Ges.). Andererseits beschränkt es aber auch die Anspruchsberechtigung nicht auf die Geschwister des Anerben, sondern gibt sie grundsätzlich allen Abkömmlingen des Erblassers, soweit sie Erben oder pflichtteilsberechtigt sind.

Abkömmlinge des Erblassers sind alle in gerader Linie von ihm abstammende Personen. Hierzu zählen nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts nicht die unehelichen Kinder eines männlichen Erblassers, bzw. dessen männlicher Abkömmlinge, da sie mit ihrem Vater als nicht verwandt gelten (§ 1590 Abs. 2 BGB). Sie scheiden als Versorgungsberechtigte aus. Die Tatsache, daß das REG unter gewissen Voraussetzungen dem Bauern gestattet, seinen unehelichen Sohn zum Anerben zu bestimmen (§ 25 Abs. 2 REG) darf nicht dazu führen, für das REG eine Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen anzunehmen. Sind die unehelichen Kinder durch nachfolgende Ehe oder Ehelichkeitserklärung legitimiert, so haben sie die gleichen Rechte wie die ehelichen Abkömmlinge, §§ 1719, 1736 BGB. Für die ehelich erklärten Kinder gilt das allerdings nur im Verhältnis zu ihrem Vater, nicht zu dessen Verwandten, § 1737 BGB. Handelt es sich um das uneheliche Kind einer als Eigentümerin eines Erbhofes verstorbenen Bäuerin oder eines weiblichen Abkömmlings des Erblassers, so hat es ohne weiteres die Rechtsstellung eines ehelichen Abkömmlings, § 1705 BGB. Als Abkömmlinge

gelten auch die von dem Erblasser an Kindesstatt angenommenen Personen, da sie die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erhalten, § 1757 BGB. Ist allerdings ihr Erbrecht gegenüber dem Annehmenden im Annahmevertrag ausgeschlossen worden, so sind sie nicht versorgungsberechtigt, § 1767 BGB. Die gesetzliche Erbberechtigung ist, wie noch dargelegt werden wird, Voraussetzung für die Geltendmachung der Versorgungsrechte. Ebenso kommen die von einem der Abkömmlinge des Erblassers an Kindesstatt angenommenen Personen als Versorgungsberechtigte nicht in Betracht, da sich die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt nicht auf die Verwandten des Annehmenden erstrecken, § 1763 BGB.

Den Abkömmlingen stehen die Versorgungsrechte nur zu, soweit sie „Miterben oder pflichtteilsberechtigt" sind. Unter den Miterben im Sinne dieser Bestimmung können, wie bereits unter III erörtert ist, nur diejenigen Personen verstanden werden, denen das erbhoffreie Vermögen im Wege der Erbfolge endgültig zugefallen ist. Der Anerbe scheidet natürlich als Versorgungsberechtigter stets aus, denn er erhält ja das Vermögen, für dessen Verlust die Versorgungsrechte einen Ausgleich darstellen sollen. Anders ist es, wenn der zunächst berufene Anerbe, der auch Erbe des erbhoffreien Vermögens nach allgemeinem Erbrecht ist, den Anfall des Erbhofs ausschlägt, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen [1]). Da bei einer Ausschlagung gemäß § 1953 Abs. 1 BGB. — die Vorschriften des BGB. über die Ausschlagung finden kraft ausdrücklicher Bestimmung Anwendung — der Anfall des Erbhofes an ihn als nicht erfolgt gilt, so entfällt rückwirkend der Grund, der ihn vorher aus dem Kreis der versorgungsberechtigten Abkömmlinge ausschloß. Es könnte diesem Ergebnis entgegengehalten werden, daß es unbillig ist, einem Abkömmling, der sich freiwillig des Erbhofvermögens begibt, eine Entschädigung für den Verlust desselben zukommen zu lassen. Es wird aber häufig der Fall sein, daß die Ausschlagung nicht erfolgt, weil der Ausschlaggebende sich des ihm angefallenen Vermögensvorteils entäußern will, sondern weil er sich zur Bewirtschaftung eines Erbhofs nicht in der Lage fühlt. Eine Versorgung kann er dann trotzdem notwendig haben. Unter den Abkömmlingen, die Erben des erbhoffreien Nachlasses geworden sind, sind weiterhin nur diejenigen versorgungsberechtigt, die im gegebenen Fall auf Grund der Erbfolgeordnung des BGB. als Erben berufen sind, oder zwar durch Verfügung von Todeswegen berufen sind, aber ohne diese Verfügung kraft Gesetzes berechtigt wären [2]).

---

[1]) Ebenso Wagemann-Hopp, § 29 Anm. 1, Burghoff S. 17.

[2]) So auch Tölle, S. 99, Vogels § 30 Anm. II, 1; a. M. Burghoff, S. 20, ohne Begründung.

Der Bauer kann also nicht einem Enkel durch testamentarische Erbeinsetzung die Versorgungsansprüche verschaffen, obwohl der die Verwandschaft vermittelnde Abkömmling noch lebt und Erbe oder Pflichtteilsberechtigter ist. Diese Einschränkung des Begriffs „Miterben" in § 30 REG. entspricht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Es bestände anders für den Bauern die Möglichkeit, die Belastung des Hofes dadurch beliebig zu vergrößern, daß er entfernteren nach der Folgeordnung des BGB. nicht erbberechtigten Abkömmlingen die Ansprüche zukommen ließe. Es würde dann auch im selben Stamm Abkömmlingen mehrerer Generationen eine Versorgung zuteil, wozu kein Bedürfnis vorliegt. Wer im Einzelfall zu den auf Grund Gesetzes zur Erbfolge berufenen Abkömmlingen gehört, ergibt sich aus der Bestimmung des § 1924 BGB. Hiernach schließt innerhalb der Nachkommenschaft ein z. Z. des Erbfalles lebender Abkömmling die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge aus dem Kreis der Erbberechtigten aus. Weiter treten an die Stelle eines zur Zeit des Erbfalles bereits verstorbenen Abkömmlings die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge.

Versorgungsberechtigt sind weiter die Abkömmlinge, die pflichtteilsberechtigt sind. Hat also der Erblasser einen der gesetzlich erbberechtigten Abkömmlinge von der Erbfolge in das erbhoffreie Vermögen ausgeschlossen, so stehen ihm die Versorgungsansprüche ebenfalls zu. Er hat sie nicht, wenn ihm nach den Bestimmungen der §§ 2333 ff. BGB. auch sein Pflichtteil wirksam entzogen ist. Dies ist der einzige Fall, in dem der Erblasser die Anspruchberechtigung durch letztwillige Verfügung beeinflussen kann. Sonst ist er nicht in der Lage, den Abkömmlingen die Versorgungsansprüche durch Verfügung von Todeswegen zu entziehen oder sie einzuschränken. Denn § 30 bildet einen Teil der als „Erbfolge kraft Anerbenrechts" bezeichneten Regelung im dritten Abschnitt des Gesetzes. Diese Erbfolge kraft Anerbenrechts ist aber gemäß § 24 durch letztwillige Verfügung nicht abänderbar. Man wird dem Erblasser lediglich gestatten können, die Ansprüche entsprechend den besonderen Verhältnissen seiner Familie und der Eigenart der einzelnen Abkömmlinge im einzelnen zu konkretisieren [3]). Voraussetzung ist aber stets, daß sich diese Anordnungen im Rahmen des § 30 REG. halten. Auch sie sind bedeutungslos, wenn sich bei ihrer späteren Ausführung die Verhältnisse des Hofes so geändert haben, daß sie nicht mehr angemessen erscheinen.

Jeder Abkömmling, der zu den Berechtigten gehört, hat, wie bereits oben ausgeführt worden ist, den vollen Anspruch auf die

---

[3]) Dölle, S. 107, Vogels zu § 24 Anm. 3b.

Entschädigung für den Entgang des Erbhofes. Die Art und der Zweck des gewährten Ersatzes verbieten es, aus der Fassung des § 30, Abs. 1: „soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind" zu entnehmen, daß die Versorgungsberechtigung sich abstuft nach dem Grade der Beteiligung der einzelnen Abkömmlinge am erbhoffreien Vermögen. Wollte man z. B. dem vom Erblasser ohne Grund enterbten Abkömmling nur eine halbe Versorgung geben, weil er nur die Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils verlangen kann, so würde das für ihn wertlos sein. Da bereits die volle Versorgung den Bedürfnissen des Abkömmlings angepaßt sein soll, so wäre die Hälfte hiervon überhaupt keine Versorgung mehr. Schon eine graduelle Unterscheidung des den minderjährigen Abkömmlingen auf dem Hof gewährten Unterhaltes würde unerträgliche Folgen für das geschwisterliche Verhältnis der Abkömmlinge untereinander haben. Das Gesetz will durch die Bezugnahme auf die Miterbenstellung und die Pflichtteilsberechtigung lediglich unter den Abkömmlingen die kennzeichnen, denen auch die Entschädigung zusteht, ohne damit auch dem Erblasser einen Einfluß auf den Umfang der Entschädigung einräumen zu wollen, die der Gesetzgeber für das Fortkommen der Abkömmlinge als notwendig ansieht. Dölle [4]), der an die Verwendung des Wortes „soweit" den hier abgelehnten Schluß knüpfen will, verkennt die sich ergebenden Schwierigkeiten offenbar nicht. Denn er räumt dieser Abstufung der Versorgungsrechte nach dem Grade der Beteiligung der Abkömmlinge am erbhoffreien Nachlaß auch nur Geltung ein für den Fall, daß die zur Verfügung stehenden Kräfte des Hofes zur Versorgung aller berechtigten Abkömmlinge nicht ausreichen. Gerade in diesem Falle zeigt sich aber die Unbilligkeit einer derartigen Regelung ganz besonders stark. Denn der aus dem erbhoffreien Nachlaß reichlich bedachte Abkömmling hat die Versorgung regelmäßig nicht so notwendig als derjenige, der an ihm nur zu einem geringeren Teil beteiligt ist.

2. Verlust der Versorgungsrechte bei Erbverzicht, Ausschlagung der Erbschaft und Erbunwürdigkeit.

Die Versorgungsberechtigung ist ein Ausfluß des Miterben- oder Pflichtteilsrechtes der Abkömmlinge an dem ihnen allein noch zugänglichen Allodvermögens des Bauern [5]). Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn man in Betracht zieht, daß die Versorgungsansprüche ein Ausgleich dafür sind, daß durch die Ausscheidung des Erbhofs

[4]) Dölle S. 101.
[5]) Ebenso Dölle, S. 106.

aus dem Gesamtnachlaß die Abkömmlinge in ihrer Stellung als Erb- oder Pflichtteilsberechtigte nach dem Erblasser verkürzt worden sind. Hätte sich der Hof im Gesamtnachlaß nach allgemeinem Recht vererbt, so hätten die Abkömmlinge das, wofür die Versorgungsrechte eine Entschädigung darstellen sollen, in ihrem Erb- bzw. Pflichtteil erhalten. Es ist also folgerichtig, daß die Versorgungsansprüche entfallen, wenn die Abkömmlinge ihr Erbrecht freiwillig aufgeben. Denn dann kommt ihnen keine Entschädigung mehr dafür zu, daß sie in dieser nunmehr selbst beseitigten Rechtsstellung vom REG. geschmälert worden sind. Schlägt also ein Abkömmling die Erbschaft in das erbhoffreie Vermögen aus oder schließt er mit dem Erblasser einen Erbverzichtsvertrag, so ist er, da er dann weder Miterbe noch Pflichtteilsberechtigter ist, nicht versorgungsberechtigt [6]). Das Gleiche gilt natürlich, wenn er erbunwürdig im Sinne des § 2339 BGB. ist und der Erwerb der Erbschaft mit Erfolg angefochten ist.

Der Fortfall der Versorgungsrechte bei Vorliegen von Erbverzicht oder Ausschlagung wird von einer Reihe von Autoren in Abrede gestellt. Bosch [7]) verneint grundsätzlich die Abhängigkeit der Versorgungsrechte von der Existenz eines Miterben- oder Pflichtteilsrechts. Er beruft sich darauf, daß es für die Altenteilsberechtigung des überlebenden Ehegatten nach § 31 REG. sogar Voraussetzung ist, daß er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Rechte verzichtet und es dennoch im § 31 ebenso wie in § 30 heißt, der Ehegatte sei nur altenteilsberechtigt, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist. Diese Begründung geht fehl. In § 31 ist das Bestehen eines Miterben- oder Pflichtteilsrechts für die Anspruchsberechtigung ebenso Voraussetzung wie im § 30. Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft nach dem Erblasser aus oder verzichtet er durch Vertrag mit dem Erblasser auf sein Erbrecht, so verliert er die Möglichkeit, sich das Altenteilsrecht zu verschaffen [8]). Die Besonderheit des § 31 besteht nur darin, daß der Ehegatte die aus seiner Stellung als Miterbe oder als Pflichtteilsberechtigter resultierenden Rechte aufgeben, d. h. also den Pflichtteilsanspruch durch Vertrag mit den Beschwerten erlassen, oder als Miterbe seinen Anteil gemäß § 2033 Abs. 1 BGB. als Ganzes auf die übrigen Miterben übertragen muß. Ist er Alleinerbe des Allodnachlasses, so muß er diesen im Wege rechtsgeschäftlicher Singularsukzession auf den Nächstberufenen übertragen, so daß dieser ihn hat, als wenn er

---

[6]) Ebenso Dölle, S. 100, Vogels zu § 30 II, § 33 IIIb, Wenzel-Friedrichs, S. 50.

[7]) S. 65.

[8]) Ebenso Dölle S. 109, Vogels zu § 31 II, 2a.

an Stelle des Ehegatten Erbe geworden wäre. In beiden Fällen hört aber der überlebende Ehegatte nicht auf, Erbe zu sein [9]).

Andere Schriftsteller lehnen den Fortfall der Versorgungsrechte ab, weil dem nach ihrer Ansicht der in § 1614 BGB. niedergelegte Grundsatz der Unverzichtbarkeit gesetzlicher Unterhaltsansprüche entgegensteht [10]). Es sollen hier die gleichen Gründe zutreffen, die die Unverzichtbarkeit der familienrechtlichen Unterhaltsansprüche rechtfertigen, insbesondere die sittliche Grundlage und das wegen der Armenpflege beteiligte öffentliche Interesse. Diese Beurteilung läßt zunächst den Ursprung der Versorgungsrechte außer Acht. Sie sind, wie bereits dargelegt ist, als Ausgleich für die Schmälerung des Erb- oder Pflichtteils der Abkömmlinge Anfälle von Todeswegen und keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche, auf die allein § 1614 BGB. zutrifft. Anfälle von Todeswegen sind immer frei verzichtbar. Daran ändert sich auch nichts, wenn sie die Gewährung von Unterhalt zum Inhalt haben. Es braucht hier nur auf den Dreißigsten des § 1969 BGB. verwiesen zu werden. Dieser beruht ebenso wie das gesetzliche Verwandten-Erbrecht des BGB., insbesondere das Pflichtteilsrecht, allein auf sittlicher Grundlage, ohne daß das Gesetz seine Unverzichtbarkeit bestimmt. Es wäre absonderlich, wenn ein Abkömmling nicht auf das sollte verzichten können, was ihm als Ersatz für etwas gewährt wird, dessen Entäußerung ihm beliebig freigestanden hätte. Auch daß der Staat ein Interesse daran hat, daß die Abkömmlinge nicht der öffentlichen Armenfürsorge anheimfallen, kann an dieser grundsätzlichen Beurteilung nichts ändern. Wenn dieses Interesse hätte Berücksichtigung finden sollen, so hätte der Gesetzgeber das Bestehenbleiben der Versorgungsansprüche bei Erbausschlagung oder Erbverzicht bestimmen müssen. Der § 30, der ausdrücklich sagt, daß die Abkömmlinge anspruchberechtigt sind, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt *sind*, läßt diesen Schluß nicht zu. Auch der von Burghoff [11]) weiter angeführte Grund, daß die Abkömmlinge häufig zur Ausschlagung gezwungen sein würden, weil sie sonst neben dem Anerben für die aus dem freien Nachlaß nicht tilgbaren Hofesschulden hafteten, ist nicht überzeugend. Die Abkömmlinge sind stets in der Lage, ihre Haftung zu beschränken, ohne daß das irgendwelche Bedeutung für den Bestand oder die Realisierbarkeit der Versorgungsansprüche hat. Denn diese sind aus dem für

[9]) Vgl. Strohal in Festschrift für Gierke, S. 917 ff., Staudinger zu § 2033 V 1, RGZ Bd. 64, S. 175.

[10]) Burghoff S. 25; Eberhard DJZ. 33, S. 1278. Zimmer DNotZ. 33, S. 472; Gülland Nr. 147 u. L. Erbh. Ger. Celle in JW. 35, S. 635 für den Verzicht auf das Heimatzufluchtrecht im Übergabevertrag.

[11]) S. 25.

die Nachlaßgläubiger unangreifbaren Erbhofvermögen zu leisten und als höchstpersönliche Ansprüche auch unpfändbar. Abgesehen davon ist auch der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie von den ungedeckten Schulden zu befreien. § 34 Abs. 2 REG.

V. Die einzelnen Versorgungsrechte.

1. Das Recht auf Unterhalt und Erziehung.

Gemäß § 30 Abs. 1 REG. werden die anspruchsberechtigten Abkömmlinge bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen. Unter angemessenem Unterhalt ist die Gewährung des gesamten Lebensbedarfes zu verstehen, wie er den Kräften des Hofes und den Verhältnissen der Abkömmlinge entspricht. Das vor dem Tode des Bauern Übliche wird hier regelmäßig den richtigen Maßstab abgeben. Es soll, wenn möglich, keine Änderung in den Lebensverhältnissen der Abkömmlinge eintreten. Der Unterhalt ist auf dem Hofe, d. h. durch Naturalversorgung zu leisten. Die Abkömmlinge essen also wie bisher am Tisch des Bauern mit, wohnen auf dem Hof in herkömmlicher Weise. Weiter erhalten sie Kleidung und ein angemessenes Taschengeld. In Krankheitsfällen können sie Pflege, ärztliche Behandlung, Heilmittel und erforderlichenfalls auch die Mittel für einen Badeaufenthalt verlangen. Das Gesetz bestimmt nicht, daß die Abkömmlinge während der Unterhaltsgewährung zur Arbeitshilfe auf dem Hofe verpflichtet sind. Man wird aber annehmen dürfen, daß für sie eine ähnliche Arbeitspflicht besteht, wie sie das Kind gemäß § 1617 BGB. im elterlichen Hauswesen hat. Das ergibt sich schon daraus, daß das Gesetz bestimmt, daß die Abkömmlinge „angemessen" unterhalten werden sollen [1]). Die Mitarbeit der auf dem Hofe unterhaltenen Söhne, soweit sie nicht durch die Ausbildung für einen anderen Beruf in Anspruch genommen werden, im landwirtschaftlichen Betrieb und der Töchter im Haushalt wird in Bauernkreisen als selbstverständlich angesehen. Ausschlaggebend für den Grad der Arbeitspflicht sind der Stand des Hofes und die Kräfte des einzelnen Abkömmlings. Keinesfalls dürfen die an die Abkömmlinge in dieser Hinsicht gestellten Ansprüche einen derartigen Umfang annehmen, daß die Geschwister des Anerben zu dessen Knechten und Mägden werden, ohne daß die

[1]) Ebenso Dölle, S. 101; Vogels zu Anm. 30 III, a. M. Wöhrmann zu § 30.

Lage des Hofes dies erheischt. Die Abkömmlinge würden sich dann mit Recht als ungerecht behandelt ansehen können. Häufig wird sich die Notwendigkeit zur Aufwendung von Barmitteln für den Unterhalt einzelner Abkömmlinge ergeben. So wenn sie sich zum Besuch einer höheren Schule in einer entfernt liegenden Stadt aufhalten. Obwohl das Gesetz grundsätzlich nur Unterhalt auf dem Hofe zubilligt, wird man auch die Gewährung von Geldmitteln, soweit dies für das Fortkommen der Abkömmlinge erforderlich ist, als zur Unterhaltsverpflichtung des Anerben gehörend ansehen müssen. In der Regel werden das aber auch bereits Kosten der für die Abkömmlinge vorgesehenen Berufsausbildung nach § 30 Abs. 2 REG. sein.

Das Recht auf Unterhalt erlischt, wenn der Abkömmling volljährig geworden ist. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. Wer bereits vorher durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt worden ist, verliert bereits in diesem Zeitpunkt den Unterhaltsanspruch. §§ 2, 3 BGB. Sind einzelne Abkömmlinge auch nach Erreichung der Volljährigkeit wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder aus sonstigen Umständen, z. B. wegen Stellungslosigkeit, unverschuldet nicht in der Lage, sich selbst zu unterhalten, so sind sie auf Grund ihres Heimatzufluchtrechts auch weiter gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe zu unterhalten.

Die Bestimmung, daß den Abkömmlingen außer dem Unterhalt auch eine Erziehung auf dem Hof zuteil werden soll, bedeutet keinerlei Eingriff in das Sorgerecht des elterlichen Gewalthabers oder Vormundes. Insbesondere soll dadurch dem Anerben kein Einfluß auf die Erziehung eingeräumt werden [2]). Die Leitung der ganzen körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung steht allein dem nach allgemeinem Recht Fürsorgeberechtigten zu. Der Inhalt des Anspruchs auf Erziehung besteht in der Gewährung aller jener Fürsorgemaßnahmen, deren der Abkömmling zu seiner Entwicklung in jeder Beziehung bedarf. Hier kommt in Betracht die Ermöglichung des Schulbesuchs, die Bereitstellung von Mitteln für Lehrbücher, Befriedigung geistiger Bedürfnisse, Teilnahme an Sport usw. Die Art und das Ausmaß der Erziehung richtet sich einerseits nach den Neigungen, Fähigkeiten und Leistungen des Berechtigten, andererseits nach dem, was nach der Größe und der Ertragsfähigkeit des Hofes angemessen ist. Für die Beschaffung der notwendigen Mittel durch den Anerben hat der Erziehungsberechtigte Sorge zu tragen, der sich überhaupt mit dem Anerben über die jeweils zu treffenden Maßnahmen, soweit hierdurch Kosten entstehen, einigen muß. Es ist

[2]) Ebenso Dölle, S. 100.

bereits erwähnt, daß unter Umständen auch eine Erziehung in der nächsten Stadt oder in einem Internat zur Fortbildung des Abkömmlings notwendig sein wird.

Der Gesetzgeber macht in Abs. 1 des § 30 im Gegensatz zu Abs. 2 keine Einschränkung dahin, daß der Unterhalts- und Erziehungsanspruch nur besteht, soweit die Mittel des Hofes dies gestatten. Er geht mit Recht davon aus, daß die Gewährung von Unterhalt und Erziehung auf dem Hof immer möglich sein wird. Bei der Feststellung der Erbhofeigenschaft ist ja auch ausdrücklich darauf Rücksicht genommen worden, daß die Höfe die Mittel für die Versorgung einer Anzahl von Bauernkindern abwerfen. Ist der Ertrag einmal knapp, so müssen sich eben die Abkömmlinge und ebenso der Anerbe mit ihren Bedürfnissen dem anpassen. Die Angleichung der Ansprüche an die jeweilige wirtschaftliche Lage des Hofes ist ja in dem Begriff „angemessener Unterhalt" enthalten. Diese Gesichtspunkte werden auch das Anerbengericht zu leiten haben, wenn der Anerbe die Einschränkung oder Aufhebung des Unterhalts- und Erziehungsanspruchs verlangen sollte. Eine solche Maßnahme sollte nur getroffen werden, wenn die Abkömmlinge anderweitig gesichert sind. Es wäre ein unmöglicher Zustand, daß einzelne Abkömmlinge von den Fürsorgebehörden in Waisenhäusern oder anderen Wohlfahrtsinstituten untergebracht werden müßten.

Wie bereits hervorgehoben worden ist, ist mit Rücksicht auf den Charakter der Versorgungsansprüche als Zuwendung von Todeswegen, abgesehen vom Heimatzufluchtrecht, Bedürftigkeit nicht Voraussetzung für das Bestehen der Rechte. Die Abkömmlinge brauchen sich, wenn der Hof genügend Mittel abwirft, nicht auf allgemeinrechtliche Unterhaltsansprüche gegen andere Personen oder auf ihr sonstiges Vermögen verweisen lassen. Wenn jedoch die Hofeskräfte durch die Unterhaltsgewährung in Mitleidenschaft gezogen werden, so können diese Umstände zur Einschränkung oder Entziehung der Rechte durch das Anerbengericht führen, § 32 REG.

2. Das Recht auf Berufsausbildung und Ausstattung.

Nach § 30 Abs. 2 sollen die Abkömmlinge für einen dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet werden und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden. Dieses Recht ist das bei weitem wichtigste der den Abkömmlingen im § 30 gewährten. Soll ihnen doch hierdurch das Rüstzeug gegeben werden, dessen sie bedürfen, um sich außerhalb des Hofes einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz schaffen zu können. Mit Rücksicht auf diese Bedeutung der Vor-

schrift, ist es auch nicht angängig, auf Grund der Fassung „sie sollen ausgestattet werden" diesem Recht eine geringere Stärke beizumessen, als den in Abs. 1 und 3 den Abkömmlingen gewährten. Dieser Wortlaut soll nur unterstreichen, daß die Ansprüche nur insoweit bestehen, als es mit den Mitteln des Hofes verträglich ist.

Bei minderjährigen Abkömmlingen ist die Entscheidung, welchen Beruf sie ergreifen sollen, Ausfluß der Erziehungsgewalt und steht dem Sorgeberechtigten zu. Dieser hat sich mit dem die Kosten der Ausbildung tragenden Anerben darüber zu verständigen, welcher Beruf in Frage kommt. Er muß auch später für den Abkömmling, solange dieser minderjährig ist, dessen Ansprüche auf Gewährung der sich als notwendig erweisenden Ausbildungskosten geltend machen.

Was ein dem Stande des Hofes entsprechender Beruf ist, hängt wesentlich von seiner Größe und Ertragsfähigkeit ab. Weiter spielt dabei eine Rolle, welche Berufe bisher üblicherweise von den Kindern des Bauern oder denen gleich großer Höfe in dieser Gegend ergriffen worden sind. So wird bei kleineren und mittleren Höfen die Ausbildung zum Handwerker, Kaufmann oder Volksschullehrer in Betracht kommen. Die Abkömmlinge gehen dann im Dorf oder in der benachbarten Stadt in die Lehre. Bei größeren Höfen wird häufig schon die Möglichkeit gegeben sein, einen oder mehrere Abkömmlinge eine Hochschule besuchen zu lassen. Aber auch dem Sohn des Kleinbauern darf natürlich ein akademisches Studium nicht verschlossen sein, wenn er besondere Veranlagung hierzu zeigt. Der Staat wird dann durch Gewährung von Freistellen und Gebührenerlaß dieses Vorhaben zu erleichtern haben. Bei Mädchen wird sich die Ausbildung regelmäßig auf das Erlernen der Hauswirtschaft auf dem Hofe beschränken. Gegebenenfalls kann aber auch hier die Ausbildung zu einem selbständigen Beruf angebracht sein.

Die den Abkömmlingen zu gewährende Ausstattung umfaßt alles das, was sie zur Erlangung und Erhaltung einer selbständigen Lebensstellung notwendig haben. Ein Sohn, der das Schreinerhandwerk erlernt hat, kann die Beschaffung der zum Schreinereibetrieb erforderlichen Werkzeuge, ein Kaufmann die Mittel zur Übernahme oder zum Beginn eines Geschäftes, ein Arzt oder Rechtsanwalt die Einrichtung einer Praxis verlangen. In Verfolg der Ziele der neueren Agrargesetzgebung wird als besondere Art der Ausstattung die Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle hervorgehoben. Abgesehen von Baraufwendungen, die zum Erwerb des Siedlungslandes regelmäßig notwendig sein werden, können hier dem Abkömmling zur Bewirtschaftung des Erbhofes nicht unbedingt erforderliche tote und lebende Inventarstücke und bis zur nächsten Ernte

Saatgut, Getreide, Futtermittel usw. zur Verfügung gestellt werden. Möglich ist auch die Abgabe für den Erbhof entbehrlicher Grundstücke, auf denen sich ein Abkömmling eine Existenz als Kleinbauer schaffen kann. Dieser kleinbäuerliche Besitz kann der Grundstock zu einem neuen Erbhof sein. Zu einer Abgabe von Erbhofgrundstücken bedarf es allerdings nach § 37 REG der Genehmigung des Anerbengerichts, das diese erteilen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund zur Veräußerung von Erbhofgrundstücken ist es anzuerkennen, wenn bei voller Berücksichtigung der Interessen des Erbhofs die Landabgabe sich als die durch die Umstände gebotene Art der Versorgung eines Abkömmlings darstellt, insbesondere andere Mittel nicht vorhanden sind. So können zum Erbhof weitab von der Hofstelle liegende Grundstücke gehören, die von dieser aus schwer zu bewirtschaften sind. Diese Grundstücke können für sich allein oder zusammen mit noch zu erwerbendem Land eine Siedlerstelle bilden, die einem der Abkömmlinge eine auskömmliche Existenz bietet. Die Loslösung derartiger Trenngrundstücke vom Erbhof wäre alsdann gerechtfertigt. Voraussetzung ist jedoch, daß der Erbhof in seiner Einheitlichkeit und Leistungsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nicht darf z. B. durch die Landabgabe der Umfang des Erbhofs auf die niedrigste Grenze einer Ackernahrung herabgedrückt werden [2a].

Töchter haben Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer. Hierzu gehört alles, was zur Einrichtung eines selbständigen Haushaltes erforderlich ist. Dabei ist selbstverständlich auf die künftigen Lebensverhältnisse Bedacht zu nehmen. Die Zahlung einer Mitgift wird nur bei einem Hof mit reichem Ertrag in Frage kommen.

Die Rechte auf Berufsausbildung und Ausstattung bestehen, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, nur soweit die Mittel des Hofes dies gestatten. Die Mittel des Hofes sind seine verfügbaren Erträgnisse, also nicht nur die jeweiligen Ernteüberschüsse, sondern auch überzählige Zubehörstücke oder schlagreife Holzbestände. Da regelmäßig Baraufwendungen für die Ausbildung und Ausstattung in Frage kommen, können die Abkömmlinge die Verwertung dieser Erträge, soweit sie im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaft liegt, verlangen. Die Beschaffung der Ausbildungs- und Ausstattungskosten durch Belastung des Hofe soll einen Ausnahmefall bilden. Sofern sich allerdings in dem in Betracht kommenden Zeitpunkt die Ausstattung nicht anders ermöglichen läßt, dürfte die Beschaffung von Mitteln durch Aufnahme einer Hypothek zu rechtfertigen sein. Es muß zwar angestrebt werden, daß jeder Bauer zu seinen Lebzeiten Vorsorge dafür trifft, daß seine nicht zu Anerben berufenen Kinder mit den von

---

[2a]) REHG. I. S. 205; EHRsp. zu § 37 Nr. 34, 49.

ihm zu diesem Zweck angesammelten Ersparnissen ausgestattet werden können. Gerade in der Übergangszeit besitzen jedoch die Bauern in den meisten Fällen keinerlei Barmittel, die sie hierzu verwenden könnten. Auch die Beschaffung von langfristigen Personalkrediten dürfte ihnen regelmäßig unmöglich sein. Es würde deshalb eine unbillige Härte bedeuten, wenn grundsätzlich vom Anerbengericht die Genehmigung zur Belastung des Hofes versagt würde. § 37 REG. Denn vielfach haben die Abkömmlinge in der Hoffnung auf eine spätere Zuteilung von Erbhofgrundstücken bis zum Weggang vom Hof ihre gesamte Arbeitskraft in denselben gesteckt und so zur Erhöhung seines Wertes beigetragen. Das Verlangte muß jedoch im Verhältnis zu der regelmäßigen wirtschaftlichen Lage des Hofes angemessen sein. Gegen die mäßige Belastung eines sonst lastenfreien Hofes unter Festsetzung von Tilgungsraten, dürften z. B. Bedenken kaum bestehen, wenn durch seine Ertragsfähigkeit und die Wirtschaftsweise des Bauern die baldige Abtragung der Belastung sichergestellt ist. Bei der Bemessung der Ausstattungsleistungen ist natürlich auf das Vorhandensein weiterer auszustattender Abkömmlinge entsprechende Rücksicht zu nehmen. [3]) Maßgebender Gesichtspunkt ist einerseits die Leistungsfähigkeit des Hofes, andererseits die Schaffung ausreichender Existenzmöglichkeiten für die Abkömmlinge als Grundlage für den Aufbau neuer Familien. Die Ausbildung und Ausstattung der Abkömmlinge ist von derartiger Bedeutung, daß sich eine völlige Inanspruchnahme der Hofesmittel auf längere Jahre hinaus zu diesem Zwecke rechtfertigt. Der Anerbe wird daher häufig nach Erhalt des Hofes für seine noch unversorgten Geschwister hart arbeiten und sparen müssen. Er hat dann aber auch nach einigen Jahren einen völlig unbelasteten Hof und kann dann bereits Ersparnisse für die Versorgung seiner eigenen Kinder machen, wogegen bisher der Hofesübernehmer sich häufig während seines ganzen Lebens um die Abtragung der Kapitalabfindungen seiner Geschwister bemühen mußte, damit dann bei seinem Tode dem Anerben sofort die gleiche Belastung wieder aufgebürdet wurde.

Hat der Bauer, was für die Zukunft das erstrebenswerte Ziel ist, für die Ausbildung und Ausstattung durch Studien- oder Aussteuerversicherungen vorgesorgt, so können die Abkömmlinge, soweit die ihnen hieraus zustehenden Erträge ausreichen, keine weiteren Ansprüche stellen. Dieser Schluß rechtfertigt sich aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung des § 30. Selbstverständlich haben auch die Abkömmlinge, die bereits zu Lebzeiten des Erblassers eine Ausbildung und Ausstattung erhalten haben, keinen Anspruch auf weitere Zuwendungen.

---

[3]) REHG. I. S. 104; EHRspr. zu § 37 REG. Nr. 5, 17, 34, 37.

3. Das Heimatzufluchtrecht.

Nach § 30 Abs. 3 können Abkömmlinge, welche unverschuldet in Not geraten, auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen. Es entspricht der Eigenart des Erbhofes als Lebensgrundlage der Bauernfamilie, daß er den von ihm stammenden Abkömmlingen des Bauern im Leben einen Rückhalt bietet, wenn sie sich selbst wirtschaftlich nicht mehr aufrecht zu erhalten vermögen. Diese Vergünstigung haben sie sich durch ihren im Interesse der ungeteilten Erhaltung des Hofes erfolgten Ausschluß von der Erbfolge in diesen verdient. Voraussetzung für das Bestehen des Rechtes ist, daß die Abkömmlinge in Not geraten sind. Dieses Erfordernis geht über die für den Eintritt der Unterhaltspflicht im Familienrecht des BGB geforderte Notlage hinaus. § 1602 BGB verlangt, daß der Betroffene nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und zwar in standesgemäßer Weise.[4]) Das wird aus der Bestimmung des § 1610 Abs. 1 BGB über das Ausmaß des zu gewährenden Unterhalts entnommen, der standesgemäß, d. h. der bisherigen Lebenshaltung des Bedürftigen entsprechend sein soll. Die Bedürftigkeit ist also relativ und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten zu verstehen. „Not" im Sinne des § 30 Abs. 3 REG ist jedoch nur gegeben, wenn der Betroffene sich weder aus eigenem Vermögen oder dem Ertrag eigener Arbeit, noch auch durch Geltendmachung durchsetzbarer Unterhaltsansprüche gegen Dritte, insbesondere ihm nach allgemeinen Recht unterhaltspflichtigen Personen, das zur Lebensfristung unbedingt Notwendige verschaffen kann.[5]) Bei Beurteilung dieser Frage hat seine bisherige Lebensstellung außer Betracht zu bleiben. Nicht die Unmöglichkeit einer standesgemäßen Lebensführung begründet bereits die Heimatzuflucht, sondern erst die Nichterreichung des Existenzminimums. Erhält der Abkömmling Arbeitslosenunterstützung, auf die er einen rechtlichen Anspruch hat, so ist die Notlage zu verneinen.

Der Umstand, daß dem Berechtigten zur Befriedigung seiner dringendsten Bedürfnisse freiwillige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder seitens privater Wohltätigkeitsinstitute gemacht werden, schließt aber die Heimatzuflucht nicht aus.[6]) Denn hier handelt es sich um eine Mildtätigkeit, auf die er keinen Anspruch hat und die daher jederzeit entziehbar ist, wogegen er auf die Gewährung der Heimatzuflucht immerhin einen rechtlichen Anspruch hat.

---

[4]) Staudinger zu § 1602 BGB; RGRK. zu § 1602 Anm. 1.
[5]) Ebenso Dölle S. 104; Vogels zu § 30 Anm. V 2c a. M. Burghoff S. 35.
[6]) Siehe Anm. 5.

Die Notlage des Zufluchtberechtigten muß ferner unverschuldet sein. Verschuldet ist die Notlage immer dann, wenn sie absichtlich oder vorsätzlich herbeigeführt ist, so wenn der Berechtigte sich zur Ausführung eines Versicherungsbetruges selbst verstümmelt hat und dadurch arbeitsunfähig geworden ist. Darüber hinaus kann aber nicht auch jedes fahrlässige Verhalten im Sinne des Bürgerlichen Rechts, das für die Notlage ursächlich war, als Verschulden im Sinne des § 30 Abs. 3 REG angesehen werden. Unter Fahrlässigkeit versteht das BGB die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Die Sorgfaltspflicht wird dabei nicht subjektiv, sondern objektiv bemessen. Maßgebend sind nach herrschender Meinung [7]) nicht die individuellen Verhältnisse des Handelnden, sondern die Anforderungen, die im Verkehr an die Kreise gestellt werden, denen der Handelnde angehört. Dementsprechend wäre die Notlage eines Abkömmlings nicht unverschuldet, wenn sein wirtschaftlicher Zusammenbruch durch mangelnde Fähigkeiten herbeigeführt worden ist. Ein derartig strenger Maßstab würde aber zweifellos erhebliche Unbilligkeiten im Gefolge haben. Eine gewisse Rücksichtnahme auf die individuellen Fähigkeiten des Abkömmlings ist bei der Beurteilung der Verschuldensfrage jedenfalls geboten. Nur wenn sein Handeln angesichts seiner Veranlagung und Tüchtigkeit als leichtsinnig und unverantwortlich zu bezeichnen ist, wird man eine unverschuldete Not nicht anerkennen können. Regelmäßig wird so das sittliche Verschulden des § 1611 BGB, das die Beschränkung des Unterhalts unter Verwandten auf das Maß des Notdürftigen herbeiführt, die Heimatzuflucht ausschließen. Hier kommen in Betracht Arbeitsscheu, Trunk- oder Spielsucht, Verschwendung, leichtfertige Spekulation und verbrecherische Handlungen. Unverschuldet ist die Not dagegen stets, wenn der Berechtigte durch Unglücksfälle, Alter oder Krankheit arbeits- und erwerbsunfähig geworden ist oder ihm aus nicht in seiner Person liegenden Gründen die Verwertung seiner Arbeitskraft unmöglich geworden ist.

Liegen die gekennzeichneten Voraussetzungen vor, so ist dem Berechtigten Zuflucht auf dem Hofe zu gewähren. Er kann verlangen, daß ihm in einer den Kräften des Hofes entsprechenden Weise Unterhalt gewährt wird. Nicht ausschlaggebend für das Maß des Unterhalts ist die bisherige Lebensstellung des Berechtigten. Andererseits ist dieser Unterhalt auch nicht nur ein „notdürftiger" im Sinne des § 1611 BGB, der über den unbedingt notwendigen Lebensbedarf nicht hinausgeht. [8]) Er soll vielmehr ebenso wie in Abs. 1 des § 30

[7]) Vgl. Staudinger II 2a β zu § 276 BGB. u. die dort wiedergegebenen Meinungen.

[8]) a. M. Zimmer, DNotZ. 33, S. 472.

den jeweiligen Lebensverhältnissen auf dem Hofe entsprechen. Das ist die den Worten „Zuflucht auf dem Hofe" eigentümliche Bedeutung. Inhaltlich umfaßt der Zufluchtsanspruch die gleichen Leistungen wie der Unterhaltsanspruch der minderjährigen Abkömmlinge. Es ist also insbesondere Wohnung und Beköstigung auf dem Hofe, angemessene Bekleidung und Taschengeld zu gewähren, so wie es nach der Stellung des Berechtigten als eines auf dem Hofe aufgewachsenen nahen Verwandten des Anerben billig und gerecht ist.

Das Gesetz sagt nichts darüber, ob der Zufluchtsuchende auch für seine Familienangehörigen Unterhalt auf dem Hofe verlangen kann. Einer solchen Annahme widerspricht die Natur des Rechts als eines persönlichen Erwerbs von Todeswegen. Trotzdem ist diese Möglichkeit, sofern es im Einzelfall angemessen und mit den Kräften des Hofes vereinbar ist, zu bejahen, da sonst das Zufluchtsrecht für den Berechtigten in vielen Fällen wertlos sein würde.[9]) Denn er würde seine von ihm abhängenden nächsten Angehörigen nicht sich selbst überlassen. Man wird ihm also zu gestatten haben, daß er, sofern das tragbar erscheint, seine Ehefrau bzw. einen oder mehrere unmündige Abkömmlinge mit auf den Hof bringt. Stirbt der Berechtigte und erlischt damit das Heimatzufluchtrecht, so müssen die mit ihm unterhaltenen Angehörigen weichen, da ihr Recht zum Aufenthalt auf dem Hof lediglich ein Ausfluß des Heimatzufluchtrechtes des Berechtigten war.

Der Zufluchtberechtigte hat angemessene Arbeitshilfe zu leisten. Als angemessen ist die Arbeit anzusehen, die den Verhältnissen des Hofes und den Kräften und der Lebensstellung des Verpflichteten entspricht. Auf großen Höfen, auf denen genügend Knechte und Mägde gehalten werden können, wird sich die Mitarbeit auf die Verrichtungen beschränken, denen sich der Bauer und die Bäuerin auch zu unterziehen pflegen. Bei kleineren Höfen mit beschränkten Mitteln, auf denen die Arbeit in Haus und Feld von dem Bauern selbst besorgt wird, wird man die Beteiligung an allen Arbeiten verlangen können, sofern die Kräfte des Zufluchtberechtigten dies gestatten. Bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten spielt natürlich sein körperlicher Zustand und seine bisherige Tätigkeit eine wesentliche Rolle. Kranke und Gebrechliche werden überhaupt nicht herangezogen werden können. Von einem an schwere körperliche Arbeit Gewöhnten wird man mehr verlangen können als von einem Kopfarbeiter. Jeder, der auf dem Hofe lebt, soll entsprechend seinen Kräften und seiner Stellung als Abkömmling des Bauern, der für den Fortbestand des

[9]) Ebenso Dölle S. 105; Vogels § 30 V, 3b. a. M. Burghoff S. 20, Wöhrmann zu § 30, Anm. 4.

Hofes Opfer gebracht hat, zu dessen Besten durch seine Arbeitshilfe beitragen und dadurch die Inanspruchnahme der Hofeskräfte in etwa ausgleichen. Nicht soll er grundsätzlich eine volle Arbeitskraft ersetzen, so daß unter Umständen ein Knecht entlassen werden kann. Das geht schon aus den Worten „angemessene Arbeits h i l f e" hervor, denn Arbeitshilfe leisten ist etwas anderes als Arbeit leisten. Die Arbeitshilfe ist bedingt durch die Unterhaltsgewährung und umgekehrt. Verweigert also der Zufluchtsuchende ohne Grund seine Mitarbeit, so kann er auch keinen Unterhalt verlangen. Besonderer Berücksichtigung bedarf der allerdings seltene Fall, daß der Anerbe dem Zufluchtberechtigten zugleich nach allgemeinem Recht unterhaltsverpflichtet ist. Das kann eintreten, wenn der Vater des Erblassers vor dessen Töchtern Anerbe wird. § 20, Ziffer 2 REG. Man wird alsdann dem Abkömmling ein Wahlrecht einräumen müssen, welchen Anspruch er geltend machen will. Grundsätzlich besteht ja das Heimatzufluchtrecht nicht, wenn der Abkömmling andere Unterhaltsansprüche hat. Das Festhalten an diesem Grundsatz würde aber hier dazu führen, daß der Anerbe stets nach den Regeln des BGB zur Leistung „standesgemäßen Unterhalts" in Geld verpflichtet wäre, was regelmäßig nicht seinen Interessen entspricht. Wünscht also der Berechtigte Zuflucht auf dem Hofe zu finden, so wird man ihm die Ausübung des Heimatzufluchtrechtes zu gestatten haben. Arbeitshilfe wird man dann von ihm nicht verlangen können, fall er diese verweigert. Denn nach allgemeinem Recht ist er hierzu nicht verpflichtet. [10])

VI. Die schuldrechtliche Natur der Versorgungsrechte.

§ 30 bezeichnet als den eigentlichen Träger der Versorgung den Erbhof. Auf dem Hof sollen die Abkömmlinge angemessen unterhalten und aufgezogen werden, nach seinem Stande und soweit seine Mittel reichen, ausgebildet und ausgestattet werden, und auf ihm finden sie in der Not wieder Zuflucht. Den Anerben erwähnt das Gesetz in § 30 überhaupt nicht. Die enge Verknüpfung der Versorgungsansprüche mit dem Hof wird nun häufig als ihr bestimmender Inhalt angesehen und hat dazu geführt, sie als Rechte am Erbhof selbst zu qualifizieren. So fassen eine Reihe von Schriftstellern die Rechte des § 30 als kraft Gesetzes auf dem Hof ruhende dingliche Lasten auf, die zu ihrer Entstehung zwar der Eintragung im Grundbuch nicht bedür-

[10]) Dölle S. 104.

sen, wohl aber eintragungsfähig sind.[1]) Einige ordnen auch die einzelnen Rechte in den geschlossenen Kreis der dinglichen Grundstücksrechte des BGB ein und sehen sie als Reallasten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder Sicherungshypotheken an.[2]) Es werden sogar die Bestimmungen des BGB zu diesen Rechten für anwendbar erklärt.[3]) Eine Sonderstellung unter diesen Vertretern der dinglichen Natur der Versorgungsrechte nimmt Burghoff ein.[4]) Er kennzeichnet sie als dem geltenden Sachenrecht unbekannte Rechte an Grundstücken, die den Reallasten deutschrechtlicher Auffassung entsprechen. Auch eine Eintragung ins Grundbuch lehnt er ab. Der Auffassung der Versorgungsrechte als dingliche Rechte am Erbhof kann jedoch nicht zugestimmt werden. Es ist zunächst zu beachten, daß das Gesetz zwar nicht in § 30 REG, wohl aber in anderen Bestimmungen, ausdrücklich von dem Anerben als dem Verpflichteten spricht. So heißt es im § 32, Satz 2 REG: das Anerbengericht kann das Versorgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Das Gesetz stellt also hier einem Versorgungsberechtigten einen Versorgungsverpflichteten gegenüber und spricht von einer Unzumutbarkeit für ihn, wenn die Leistung die Kräfte des Hofes übersteigt. In § 36 REG redet das Gesetz weiter von einer Pflicht der Anerben zur Berufsausbildung und Ausstattung. Der § 31, der das Altenteilsrecht des überlebenden Ehegatten behandelt, besagt, daß der Berechtigte den in diesen Fällen üblichen Unterhalt auf dem Hof von dem Anerben verlangen kann. Diese Verpflichtung des Anerben ist der Hauptinhalt der Versorgungsrechte des § 30, und nicht die Gewährung eines dinglichen Nutzungsrechts am Erbhof, bei dem die Tätigkeit des Anerben nur das Mittel ist, um dem Berechtigten die Nutzung in Gestalt der Hofeserträgnisse zuzuführen. Gegen die Annahme, daß der Gesetzgeber den Abkömmlingen Rechte am Hofe selbst hat einräumen wollen, spricht schon ganz allgemein sein sonst überall im Gesetz zum Ausdruck gekommener Wille, den Erbhof grundsätzlich von allen Belastungen freizuhalten. (Vgl. § 37 REG.) Gewährt man schon den Gläubigern des Bauern keine dingliche Sicherung ihrer Ansprüche mehr, so wäre es absonderlich, wenn man die nächsten Anverwandten des Bauern, die in seinen Leistungswillen

---

[1]) Vogels, § 30, VI, 1; Schmidt JW. 34, S. 815 ff.; Bosch S. 65; Fürhölzer JW. 34, S. 1956; Bode JW. 33, S. 2611; Gülland Nr. 147.

[2]) Vogels, Schmidt, Gülland, wie zu 1.

[3]) Schmidt und Vogels, wie zu 1.

[4]) Seite 29.

das stärkste Vertrauen haben müssen, in dieser Hinsicht besser stellte.

Die Versorgungsrechte sind schuldrechtlicher Natur.[5]) Ihre Verknüpfung mit dem Hof gibt ihnen aber einen eigentümlichen Charakter, der sie den dinglichen Rechten im praktischen Erfolge nahebringt.

Der Erbhof hat für die Rechte zunächst die Bedeutung, daß er den jeweils Leistungsverpflichteten individualisiert. Schuldner ist derjenige, der die Sachherrschaft auf dem Hofe ausübt. Denn die Ansprüche sollen aus den Erträgnissen des Hofes befriedigt werden. Hierzu ist aber nur der jeweilige Bauer in der Lage. Als solcher kommt nach dem Erbfall regelmäßig der Anerbe in Betracht. Hat allerdings der Erblasser bestimmt, daß dem Vater oder der Mutter des Anerben oder seinem Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Hofes bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben zustehen soll, so sind diese bis zur Übernahme der Verwaltung durch den Anerben Schuldner. § 26 REG; § 13, II DVO. Veräußert der verpflichtete Anerbe den Hof mit Genehmigung des Anerbengerichts an einen Dritten, so ist dieser Schuldner, sofern der Hof nicht durch die Veräußerung seine Erbhofeigenschaft, z. B. wegen fehlender Bauernfähigkeit des Erwerbers verliert. Wird also ein Industrieunternehmen oder der Staat Eigentümer und nutzen diese den Hof nicht mehr landwirtschaftlich, sondern errichten auf seinem Gelände Gebäude oder sonstige Anlagen, so entfällt die Verpflichtung, da ja alsdann die Naturalversorgung nicht mehr durchführbar ist. Entzieht das Anerbengericht dem Anerben auf Grund des § 15 REG die Verwaltung und Nutznießung des Hofes oder überträgt es das Eigentum auf eine andere bauernfähige Person, so trifft die Leistungspflicht den Nachfolger des Anerben in der Sachherrschaft über den Hof. Die Schuldnerstellung des Anerben hört mit dem Verlust seines Rechts auf. Stirbt der Anerbe oder übergibt er den Hof, so rückt sein Anerbe in die Stellung als Verpflichteter ein.[6])

Diese Verknüpfung der Schuldnerstellung mit der Person des jeweiligen Hofesherrn berührt die schuldrechtliche Natur der Versorgungsrechte nicht. Die Schuldnerstellung ist zwar regelmäßig Ausfluß einer Verpflichtung der Person als solcher. Sie kann aber auch einer Person als Subjekt eines Sondervermögens zufallen oder aus Eigentum, dinglichem Recht oder Besitz an einer Sache, insbesondere an einem Grundstück erwachsen und mit diesem Recht an der Sache ohne

[5]) So auch Dölle, S. 106; Wöhrmann § 30, Anm. 1; Eberhard DJZ. 33, S. 1280; Wenzel-Friedr. S. 54.

[6]) So auch Dölle, S. 106, Wöhrmann § 30, Anm. 1.

weiteres auf andere Personen übergehen.[7]) Im römischen Recht findet sich eine Anwendung dieses Verhältnisses in den actiones in rem scriptae, in welchen die Stellung des Schuldners die einfache Folge des Besitzes einer Sache oder eines Grundstücks war.[8]) Auch die deutsch-rechtlichen Reallasten wurden von namhaften Rechtslehrern wie Stobbe, Gerber, von Savigny in gleicher Weise konstruiert. Sie waren nach ihrer Ansicht schuldrechtliche Ansprüche auf Natural- und Geldleistungen, die mit dem Grundstück derartig verknüpft waren, daß die Verpflichtung hierzu demjenigen oblag, der das Grundstück nutzte.[9]) Hierbei konnte es, wie Stobbe hervorhebt, der Fall sein, daß nicht jeden Besitzer schlechthin die Leistungspflicht traf, sondern nur unter der Voraussetzung, daß er eine bestimmte Eigenschaft hatte, z. B. von bäuerlichem Stande war oder einer bestimmten Konfession angehörte, so daß die Reallast so lange ruhte, als diese Eigenschaft beim Besitzer nicht vorhanden war.[10]) Eine ähnliche Einschränkung ist ja auch innerhalb des § 30 REG notwendig, wie bereits dargelegt worden ist.

Eine weitere Folge der Verknüpfung der Versorgungsansprüche mit dem Erbhof ist, daß der Leistungsverpflichtete immer nur mit den Mitteln des Hofes haftet und nicht mit seinem sonstigen Vermögen.[11]) Das bringt der Gesetzgeber in § 30 mehrfach zum Ausdruck. „Die Abkömmlinge sind auf dem Hof angemessen zu unterhalten und erziehen; sie sollen, soweit die Mittel des Hofes es gestatten, zu einem Beruf ausgebildet und ausgestattet werden" usw. Nach § 32 kann das Versorgungsrecht aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn die Leistung die Kräfte des Hofes übersteigt. Durch diesen Hinweis auf die Mittel und Kräfte des Hofes will das Gesetz nicht nur einen Maßstab für die Höhe der Ansprüche geben, sondern auch den Befriedigungsfonds auf die verfügbaren Mittel begrenzen. Hat allerdings der Bauer die Befriedigung der Abkömmlinge aus den zur Verfügung stehenden Erträgnissen schuldhaft vereitelt, so wird er mit seinem ganzen Vermögen für den den Abkömmlingen hierdurch entstandenen Schaden einzustehen haben.[12]) Das kommt insbesondere in Betracht, wenn er die gezogenen Früchte hat verderben lassen,

---

[7]) Vgl. von Gierke, Bd. III, S. 59, Windscheid-Kipp, II, § 291, von Savigny, I, S. 134.

[8]) Windscheid-Kipp, I, S. 195, Ihering a. a. O. X, S. 554, v. Savigny, wie Anm. 7.

[9]) Vgl. Stobbe, II, S. 220, Gerber § 163, v. Savigny, I, S. 134. Anderer Meinung v. Gierke, II, S. 703 ff., Förster-Eccius III, § 188.

[10]) Stobbe, II, S. 223.

[11]) Ebenso Dölle, S. 106, Bosch, S. 65.

[12]) Ebenso Dölle S. 106.

oder wenn er sie verschleudert hat. Auch eine unwirtschaftliche Nichtbestellung der Felder, die eine Ertragsminderung herbeiführt, wird hierhin gehören. In solchen Fällen rechtfertigt sich eine Haftung des Bauern mit seinem ganzen Vermögen aus der Notwendigkeit, die Abkömmlinge gegen eine schuldhaft herbeigeführte Verkürzung ihrer Rechte durch den Bauern zu schützen. Eine Verletzung seiner Leistungspflicht stellt sich weiterhin auch als Nichterfüllung einer Schuldverbindlichkeit im Sinne des § 15 REG dar, und kann die Einleitung des Abmeierungsverfahrens rechtfertigen. Angesichts der Tatsache, daß es nach dem Willen des Gesetzgebers eine der wichtigsten Aufgaben de Erbhofes ist, die Abkömmlinge des Bauern ordnungsmäßig zu versorgen, wird man an das Verhalten des Bauern in dieser Hinsicht einen besonders strengen Maßstab anzulegen haben. Vernachlässigt er z. B. die ihm obliegenden Unterhalts- und Erziehungspflichten gegenüber den minderjährigen Abkömmlingen gröblich, so kann das gegebenenfalls sogar ein Grund sein, ihm die Ehrbarkeit abzusprechen und die Verwaltung und Nutznießung oder das Eigentum am Erbhof zu entziehen.

Die Versorgungsansprüche sind sämtlich höchst persönlich. Ihr Inhalt würde sich durch Leistung an einen anderen als den eigentlich Berechtigten verändern. Sie sollen ausschließlich dazu dienen, den Abkömmlingen des Bauern eine Versorgung zu verschaffen. Dem würde widersprechen, wenn die Rechte übertragbar wären. Sie können also weder abgetreten noch verpfändet werden.[13]) Auch ihre Pfändung ist dementsprechend gemäß § 851 Abs. 1 ZPO. nicht statthaft.

VII. Die Versorgungsrechte bei Vorhandensein mehrerer Erbhöfe.

Es ist möglich, daß ein Bauer mehrere Erbhöfe hinterläßt. Diese fallen dann gemäß § 23 REG nicht an einen, sondern an mehrere Anerben. Kein Anerbe darf mehr als einen Erbhof erhalten. Welchen Einfluß das auf die Versorgungsrechte der Abkömmlinge hat, regelt § 36 Abs. 1 REG. Das Gesetz unterscheidet zwischen den auf Unterhaltsgewährung gerichteten Ansprüchen des Abs. 1 und 3 des § 30 und dem Anspruch auf Berufsausbildung und Ausstattung nach Abs. 2. Soweit die Versorgungsrechte Unterhaltsansprüche zum Gegenstand haben, können die Anspruchberechtigten nach Satz 1 des § 36 Abs. 1 REG wählen, auf welchem der verschiedenen Höfe sie unterhalten werden wollen. Bei dieser Regelung geht das Gesetz davon aus, daß naturgemäß der einzelne Abkömmling sich immer nur auf einem Hof

[13]) Ebenso sämtliche Autoren, u. a. Dölle S. 107, Vogels zu § 30, VI, 4.

aufhalten kann, da ja der Unterhalt in Natur zu gewähren ist und daß weiter eine gesetzliche Bestimmung darüber, auf welchem der Höfe der Abkömmling sich aufzuhalten hat, oder wie sich mehrere Abkömmlinge auf die Höfe zu verteilen haben, vielfach den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werden würde. So kann der eine Hof schonungsbedürftig sein, wogegen der andere die notwendigen Erträgnisse für den Unterhalt mehrerer Abkömmlinge reichlich abwirft. Auch würde eine Trennung gewisser Familienangehörigen häufig undurchführbar oder doch unbillig sein. Es ist z. B. selbstverständlich, daß unerwachsene Kinder des verstorbenen Bauern sich bei der ihre Erziehung leitenden Mutter aufhalten müssen. Auch der Wunsch der Töchter des Bauern, auf dem Hof zu bleiben, auf dem die Mutter ihr Altenteil erhält, verdient Berücksichtigung. Bei Vorhandensein mehrerer Höfe sind ja auch in der Regel die gesamten Verhältnisse derart, daß das Gesetz den Wünschen der Beteiligten größeren Spielraum lassen kann. Das Ausmaß des den Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts wird auch hier im allgemeinen den Lebensverhältnissen auf dem gewählten Hof zu entsprechen haben. Der Abkömmling kann z. B. keine bessere Verpflegung verlangen, wie der Bauer selbst. Wohl wird man die Tatsache des Vorhandenseins mehrerer Höfe bei der Bemessung der Erziehungsleistungen zu berücksichtigen haben. Die Wahl des Hofes, auf welchem sie unterhalten werden wollen, vollziehen die Abkömmlinge durch formlose Erklärung gegenüber dem Anerben, der Eigentümer des ausgewählten Hofes geworden ist. Die Erklärung kann auch stillschweigend geschehen, indem die Abkömmlinge weiter auf dem Hof bleiben, auf dem sie sich bis zum Tode des Bauern aufgehalten haben. Mit Abgabe der Wahlerklärung ist allein der Anerbe des gewählten Hofes zur Erbringung der Unterhaltsleistungen verpflichtet. Der Abkömmling kann nicht mehr nach seinem Belieben die Aufnahme auf einem anderen Hof verlangen. Das bedeutet aber nicht, daß der Abkömmling, wenn auf dem von ihm gewählten Hof die Unterhaltsgewährung nicht mehr möglich ist, seines Anspruchs verlustig geht. Er ist vielmehr in einem solchen Falle auf einen anderen Hof zu übernehmen.[1]) Wollte man das nicht zulassen, so könnte der Fall eintreten, daß die außer zwei Anerben vorhandene einzige Tochter des verstorbenen Bauern der öffentliche Fürsorge anheimfiele, weil auf dem von ihr gewählten Hof durch das Anwachsen der Familie ihres Bruders die Unterhaltsgewährung nicht mehr durchführbar ist, wogegen der andere Bruder sie auf seinem Hof gut unterhalten könnte. Ein derartiges Ergebnis widerspräche dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Zulassung

[1]) a. M. Dölle, S. 112.

der Wahl und damit die Belastung nur eines Anerben lediglich aus praktischen Erwägungen erfolgt ist, daß grundsätzlich aber die Versorgung der Abkömmlinge, die diesen einen Ausgleich für den Entgang des gesamten Hofesvermögens bieten soll, eine Schuld aller Anerben ist, die unter Zurücksetzung der anderen Abkömmlinge aus diesem Hofesvermögen Teile erhalten haben. Dem Wesen der Versorgungsrechte und den Zielen des Gesetzes entspricht allein die Auslegung, daß die Abkömmlinge Unterhalt verlangen können, solange auf irgendeinem der Höfe seine Gewährung möglich ist. Im übrigen ist hier das Anerbengericht in der Lage, eine Billigkeitsregelung zu treffen.[2]) Seine Streitschlichtungsbefugnis ist zwar für diesen Fall in § 36, Abs. 3 REG nicht ausdrücklich festgelegt. Sie ergibt sich aber bereits aus § 32 REG. Durch diese Bestimmung ist im Anerbengericht eine Schlichtungsinstanz für alle zwischen dem Anerben und den weichenden Abkömmlingen aus ihrer Versorgung entstehenden Streitigkeiten geschaffen worden. Hierzu gehören aber auch die sich aus § 36 Abs. 1, Satz 1 ergebenden Streitpunkte, da diese Bestimmung den § 30 lediglich für einen Sonderfall ergänzt. Die Nichterwähnung des Abs. 1 Satz 1 in Abs. 3 des § 36 REG beruht offenbar auf dieser Erwägung, denn ein Grund, hier das Anerbengericht auszuschalten, ist nicht ersichtlich. Für die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des § 36 war dagegen eine ausdrückliche Erwähnung der Entscheidungsbefugnis des Anerbengerichts notwendig, da es sich hierbei um die Regelung von Fragen handelt, die das Verhältnis der mehreren Anerben untereinander angeht. Das Anerbengericht ist also in der Lage, gegebenenfalls einzelnen Abkömmlingen entgegen ihrem Willen andere Höfe als Aufenthaltsort zu bestimmen, wenn der von ihnen ausgewählte zu stark belastet ist. Ebenso kann es einem nicht belasteten Anerben auferlegen, den Anerben eines anderen Hofes, der mehrere Abkömmlinge bei sich aufnehmen mußte, in der Unterhaltsgewährung zu unterstützen, indem er z. B. Beiträge zu den notwendigen Baraufwendungen für Kleidung und Taschengeld liefert.

Die Ausbildungs- und Ausstattungsleistungen, die regelmäßig in Geld bestehen, werden gemäß Satz 2 des § 36 Abs. 1 REG von allen Anerben gemeinschaftlich getragen und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe. Nach außen hin haften die Anerben also als Gesamtschuldner, d. h. jeder Abkömmling kann von jedem Anerben den ganzen für seine Ausbildung und Ausstattung notwendigen Betrag verlangen. Durch die Leistung eines Anerben sind alle anderen Anerben befreit. Bei der Bemessung der Ausbildungs- und Ausstattungsansprüche ist ebenfalls auf das Vorhandensein

---

[2]) Ebenso Vogels § 36 3 b; a. M. Dölle, S. 112.

mehrerer Höfe entsprechende Rücksicht zu nehmen, da ja die Abkömmlinge für den Entgang aller Höfe entschädigt werden sollen. Es ist hier nicht der Stand und die Ertragsfähigkeit des einzelnen Hofes maßgebend, sondern der des gesamten Hofvermögens, wie es in der Hand des Erblassers vereinigt war. Das kann dazu führen, daß die verfügbaren Erträgnisse des Hofes, dessen Anerbe von dem Abkömmling in Anspruch genommen wird, nicht ausreichen, um dessen nach dem Wert des gesamten Hofvermögens bemessenen Ansprüche zu befriedigen. Auch in diesem Falle braucht aber der Anerbe, obwohl er den ganzen Betrag schuldet, nicht mit seinem eigenen Vermögen einzustehen, er haftet vielmehr lediglich mit dem Hofesertrag. Der Abkömmling muß sich wegen des nichtbefriedigten Teiles seiner Ansprüche an einen anderen Anerben halten. [3])

VIII. Regelung von Streitigkeiten.

Für alle aus der Versorgung der weichenden Abkömmlinge entstehenden Streitigkeiten hat das REG im Anerbengericht eine Schlichtungsinstanz mit weitreichenden Befugnissen und ausschließlicher Zuständigkeit geschaffen, in der Erkenntnis, daß es nicht möglich ist, für alle Fälle des täglichen Lebens vorzusorgen, vielmehr allein der Richter in der Lage ist, mit dem Gesetz als Richtschnur die im Einzelfalle erforderliche Regelung zu treffen.

Der Entscheidung des Anerbengerichts unterliegen alle Streitpunkte, die sich aus der Versorgung ergeben; so: in welchem Umfange der Unterhalt zu gewähren ist, welche Erziehung, welche Berufsausbildung und Ausstattung ein Abkömmling beanspruchen kann, ob die Voraussetzungen für die Ausübung der Heimatzuflucht vorliegen und welche Angehörigen der Abkömmling mit auf den Hof bringen darf. Nicht zu entscheiden hat es über Fragen, die mit der Versorgung unmittelbar nichts zu tun haben, so: ob ein Abkömmling Anerbe und damit Leistungsverpflichteter oder ob er versorgungsberechtigter Miterbe ist, ob die Entziehung des Pflichtteils durch den Erblasser berechtigt war, ob ein Abkömmling erbunwürdig ist u. a. [1]) Denn die im § 32 vorgesehene sachliche Zuständigkeit beschränkt sich ausschließlich auf die „Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31". Hierzu gehören derartige Fragen aber nicht. Wohl aber vermag sich das Anerbengericht mit den vom Erblasser in einer Verfügung von Todeswegen getroffenen näheren Anordnungen über die Versorgung zu befassen und diese bei

[3]) So auch Dölle S. 113.
[1]) So auch Vogels zu § 32, Anm. 2, Dölle S. 114.

Veränderung der Verhältnisse unter Berücksichtigung des Willens des Erblassers zu modifizieren.

Antragsberechtigt sind auf der einen Seite der Anerbe oder der sonst Leistungsverpflichtete, auf der anderen Seite die Versorgungsberechtigten. Das Anerbengericht hat die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten zu treffen, so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Es handelt hier, wie das Vormundschaftsgericht bei der Ausgestaltung des Sorgerechts für das Kind im Falle der Ehescheidung, rechtsgestaltend. (§ 1635 BGB.) Seine Anordnungen schaffen zwischen den Beteiligten Recht. Das Gesetz gibt dem Anerbengericht sogar die Befugnis, das Versorgungsrecht aufzuheben oder einzuschränken, wenn der Berechtigte anderweit gesichert ist, oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Von dieser Aufhebungs- und Einschränkungsbefugnis wird aber das Anerbengericht, wie bereits oben hervorgehoben worden ist, nur sparsam, d. h. nur in unbedingt notwendigen Fällen und nach genauester Prüfung der Sachlage Gebrauch zu machen haben, soll nicht die angesichts der Elastizität der vom Gesetz getroffenen Regelung ohnehin schon bei den Bauern vorhandene Unsicherheit über das Schicksal ihrer Kinder noch gesteigert werden. Nur wenn die Abkömmlinge anderweit gesichert sind, wird man bei einer Überanspruchung der Hofeskräfte von dieser Möglichkeit bedenkenloser Gebrauch machen können. Das Anerbengericht ist auch befugt, seine eigenen Anordnungen zu beseitigen, wenn sie nicht mehr angemessen erscheinen.[2]) Es kann also eine wegen starker Verschlechterung der Wirtschaftslage angeordnete Einschränkung der Leistungen an die Abkömmlinge wieder aufheben.

Das Anerbengericht ist auf Antrag eines der Beteiligten auch dann zu einem Eingreifen befugt, wenn persönliche Streitigkeiten zwischen dem Anerben und den weichenden Abkömmlingen bestehen, die ihr Zusammenleben auf dem Hof unmöglich machen. Trägt der Anerbe hieran die Schuld, so wird ihm das Anerbengericht die Verpflichtung zu Geldleistungen aufzuerlegen haben. Gestatten die verfügbaren Mittel des Hofes das nicht, so wird sich ein Ausweg darin finden lassen, daß die Berechtigten in der Nähe des Hofes untergebracht werden und ihnen der angemessene Lebensbedarf in Natur geliefert wird, soweit dies überhaupt möglich ist. Legt dagegen der Berechtigte ein Verhalten an den Tag, das sein Verbleiben auf dem Hof für den Anerben nicht mehr zumutbar erscheinen läßt, so kann das Anerbengericht das Recht auf Gewährung der Unterhaltes aufheben.

---

[2]) Ebenso Dölle S. 115, Wöhrmann S. 186.

Lebenslauf.

Ich wurde am 13. September 1908 als Sohn des Kaufmanns Friedrich Daermann und seiner Ehefrau Elisabeth, geborenen Kruse, in Bonn geboren. Ich bin evangelisch. Nach dreijährigem Besuch der Vorschule des städtischen Gymnasiums in Bonn trat ich in die Sexta der Oberrealschule in Bonn ein und legte an dieser Anstalt am 3. März 1928 die Reifeprüfung ab. Nach achtsemestrigem Studium an den Universitäten Bonn (S.S. 1928), Freiburg (W.S. 1928/29 — W.S. 1929/30) und Bonn (S.S. 1930 — W.S. 1931/32) meldete ich mich im Jahre 1932 zur ersten juristischen Staatsprüfung, die ich am 18. Juni desselben Jahres am Oberlandesgericht in Köln bestand. Die mündliche Promotionsprüfung fand am 30. Oktober 1935 statt. Das Thema der vorliegenden Arbeit wurde mir von Herrn Prof. Dr. Kipp gestellt.